



# **Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle**

**Version EU 07**

© REDcert GmbH 2023

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite [www.redcert.org](http://www.redcert.org).

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

**Dokumententitel: „Systemgrundsätze für die Neutrale Kontrolle“**

**Version: EU 07**

**Datum: 19. Dezember 2023**

Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem REDcert-EU System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der REDcert-Website unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org) veröffentlicht sind.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Kontrollsystem</b> .....	<b>7</b>
3.1	Arten von Audits.....	9
3.1.1	Systemaudits.....	9
3.1.2	Sonderaudit.....	11
3.2	Auditmethoden.....	13
3.3	Ablauf und Dauer von Audits .....	15
3.4	Auditintervalle.....	16
3.5	Bewertung der Auditergebnisse .....	17
3.5.1	Definitionen von „Nichtkonformitäten“ .....	19
3.5.2	Korrekturmaßnahmen, Fristen und Auswirkungen .....	21
3.6	Berichterstattung.....	23
3.7	Prüfung von Unterlagen.....	24
3.8	Risikomanagement .....	27
3.9	Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug.....	28
<b>4</b>	<b>Umfang des Audits bzw. der Zertifizierung</b> .....	<b>29</b>
4.1	Audits und Zertifizierung von abhängigen/unselbstständigen Lagerstätten und Logistikservices (vorgelagerte Betriebe) .....	30
4.1.1	Umfang und Ablauf von Stichprobenkontrollen für Lagerstätten .....	30
4.1.2	Schwellenwert für eine fehlgeschlagene Kontrolle von Lager- bzw. Betriebsstätten.....	31
4.1.3	Audit-Anforderungen für Umschlagplätze .....	31
4.1.4	Audit-Anforderungen für abhängige Logistikservices .....	32
<b>5</b>	<b>Gruppenzertifizierung</b> .....	<b>33</b>
5.1	Allgemeine Anforderungen .....	33
5.2	Anforderung an die Verwaltung von Gruppen .....	34

5.2.1	Haupt-/Gruppenverwaltung .....	34
5.2.2	Gruppenmitglied .....	36
5.3	Selbsterklärung .....	36
5.3.1	Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse.....	36
5.3.2	Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen .....	37
5.4	Umfang und Ablauf von Stichprobenkontrollen .....	37
5.4.1	Stichprobenumfang .....	37
5.4.2	Auswahl der Stichproben.....	39
5.5	Stichprobenkontrollen .....	40
5.5.1	Landwirtschaft .....	41
5.5.2	Erzeuger von Abfall und Reststoffen .....	42
5.6	Schwellenwerte für nicht bestandene Stichprobenkontrollen.....	45
5.7	Ausstellen von Kontrollbescheinigungen .....	45
<b>6</b>	<b>Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen .....</b>	<b>46</b>
6.1	Vorgaben für die Zertifizierungsstellen .....	46
6.1.1	Anerkennung durch eine nationale Behörde oder Akkreditierungsstelle .....	46
6.1.2	Registrierung durch REDcert und Vertragsabschluss .....	47
6.1.3	Qualitätsmanagement (QM)-System und Dokumentation .....	47
6.1.4	Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.....	47
6.1.5	Technische und personelle Voraussetzungen.....	49
6.1.6	4-Augen-Prinzip .....	49
6.1.7	Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen .....	49
6.1.8	Auswahl und Benennung eines Auditteams .....	50
6.1.9	Rotation der Auditoren.....	50
6.2	Erlöschen der Zulassung .....	50
6.3	Aufgaben der Zertifizierungsstellen .....	50
6.3.1	Risikomanagement.....	51

6.3.2	Durchführung von Audits/Kontrollen sowie die Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen .....	51
6.3.3	Führen von Schnittstellenverzeichnissen .....	52
6.3.4	Aufbewahrung und Umgang mit Informationen .....	52
6.3.5	Umsetzung von externen und internen Schulungen für Auditoren .....	53
6.3.6	Mitwirkung an Überwachungsaktivitäten (Monitoring) der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission .....	53
<b>7</b>	<b>Anforderungen an REDcert-Auditoren.....</b>	<b>54</b>
7.1	Ausbildung und Qualifikation .....	55
7.1.1	Landnutzungskriterien .....	55
7.1.2	Kenntnisse zur THG-Bilanzierung .....	55
7.1.3	Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe .....	56
7.1.4	Abfall und Reststoffe.....	58
7.1.5	Kontrolle von Schnittstellen, Lagerhäusern und Lieferanten .....	59
7.1.6	Gruppenzertifizierung .....	59
7.2	Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Auditor.....	59
7.2.1	Schulung und Leistungsüberprüfung bei Mitarbeitern von Zertifizierungsstellen .....	60
7.2.2	Erstschulung vor Aufnahme der Arbeit .....	60
7.2.3	Weiterbildung zur Aufrechterhaltung eines hohen Fachwissensstandes .....	61
7.2.4	Durchführung von Erstprüfungen .....	62
7.2.5	Ergebnisse der Prüfung .....	63
7.2.6	Überwachung des Prüfungsprozesses.....	63
<b>8</b>	<b>Registrierungsprozess .....</b>	<b>63</b>
8.1	Relevante Unterlagen .....	65
8.1.1	Registrierung eines Systempartners .....	65
8.1.2	Registrierung einer Zertifizierungsstelle .....	65
8.1.3	Registrierung eines Auditors .....	66
<b>9</b>	<b>REDcert-Integritäts- und Qualitätssicherungsmaßnahmen .....</b>	<b>67</b>

<b>10</b>	<b>Relevante Unterlagen .....</b>	<b>68</b>
<b>11</b>	<b>Revisionsinformation zu Version EU 07.....</b>	<b>69</b>
	<b>Korrekturmaßnahmen, Fristen und Auswirkungen.....</b>	<b>70</b>

## 1 Vorwort

Wirtschaftsbeteiligte, die die Nachhaltigkeit der **Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen** gemäß den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001, Artikel 29 Absätze 2 bis 7 sowie Absatz 10 nachweisen möchten, müssen verlässliche Informationen vorlegen, welche die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien dokumentieren. Die vorgelegten Informationen müssen durch eine angemessene und unabhängige (neutrale) Kontrolle bestätigt werden.

Diese Kontrolle erstreckt sich nicht nur allein auf die Frage, ob die **Nachhaltigkeitskriterien** beachtet und eingehalten wurden, sondern auch auf die Frage, ob die von den Wirtschaftsbeteiligten verwendeten Nachweisdokumente genau, verlässlich und betrugssicher sind. Ferner werden die Häufigkeit und die Methode der Nachweisdokumentation sowie die Zuverlässigkeit der Daten bewertet.

Das **REDcert-EU System** ist ein Zertifizierungssystem, mit dem der Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch unabhängige Kontrollen geleistet werden kann. In diesen Systemgrundsätzen werden die Voraussetzungen für und die Anforderungen an neutrale Kontrollen erläutert und ihre Durchführung ausführlich beschrieben.

## 2 Definitionen

Im Hinblick auf die Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses von den Begriffen und Definitionen, die in diesen Systemgrundsätzen verwendet werden, wird auf das REDcert-Dokument „Begriffsbestimmungen im REDcert-EU System“ verwiesen.

## 3 Kontrollsystem

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen müssen die Beteiligten der Wertschöpfungskette **kontrolliert werden**. Zertifizierungsstellen, die durch REDcert zugelassen sind und registriert wurden sowie durch nationale Autoritäten akkreditiert wurden (siehe 5.1.1), kontrollieren die Konformität mit den Systemanforderungen entlang der gesamten Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferkette mittels so genannter Systemaudits bei den entsprechenden

Wirtschaftsbeteiligten. Das Auditergebnis wird in der entsprechenden schnittstellenspezifischen Checkliste (**Auditbericht**) dokumentiert. Der Auditbericht wird von der Zertifizierungsstelle freigegeben und in die REDcert-Datenbank eingestellt.

Wirtschaftsbeteiligte entlang der **gesamten Biomassekette**, die entsprechend des REDcert Zertifizierungssystems zertifiziert werden möchten, müssen sich bei REDcert registrieren. Dies kann online unter <https://www.redcert.eu> erfolgen. Die einzelnen Schritte für den Beitritt zum System werden ausführlich im REDcert Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ beschrieben.

Wirtschaftsbeteiligte wählen eine von REDcert zugelassene Zertifizierungsstelle für die Durchführung der neutralen Kontrollen. Eine aktuelle **Liste mit zugelassenen Zertifizierungsstellen** und ihren Kontaktdaten finden Sie auf der REDcert-Homepage ([www.redcert.org](http://www.redcert.org)). Zudem wird mindestens 12 Monate nach dem letzten Audit eine Liste der Zertifizierungsstellen, die **nicht mehr** berechtigt sind, unabhängige Audits im Rahmen des REDcert-EU Systems durchzuführen, auf der Website veröffentlicht (<https://www.redcert.org/redcert-systeme/zertifizierungsstellen/nicht-zugelassene-zertifizierungsstellen.html>). Nach Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem Wirtschaftsbeteiligten und der Zertifizierungsstelle (Beauftragung der Zertifizierung), übermittelt die ausgewählte Zertifizierungsstelle REDcert die **rechtlich verbindliche Erklärung** über die Durchführung von Audits und führt diese aus.

Der zu zertifizierende Wirtschaftsbeteiligte muss sich vor dem Audit gründlich mit den REDcert-Anforderungen vertraut machen. Die **Systemgrundsätze** stehen auf der REDcert-Homepage unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org) zum Download bereit.

Der **Audit- und Zertifizierungsprozess** umfasst folgende Schritte:

1. Die beauftragte Zertifizierungsstelle führt das **Erstaudit** des Betriebes durch (Vor-Ort-Audit und Evaluierung der Systemanforderungen).
2. Die Zertifizierungsstelle verfasst den **Auditbericht**, gibt ihn im 4-Augen Prinzip frei und hinterlegt ihn in der REDcert-Datenbank.
3. REDcert registriert den Auditbericht.
4. Die Zertifizierungsstelle stellt das **Zertifikat** (Zertifikat und/oder Kontrollbescheinigung) aus und gibt dessen Daten in die **REDcert-Datenbank** ein



(<https://redcert.eu>). Alle Zertifikate und Kontrollbescheinigungen werden auf [www.redcert.org](http://www.redcert.org) veröffentlicht.

**Mit der Lieferung nachhaltiger Biomasse bzw. flüssigen Biobrennstoffen und/oder Biomasse-Brennstoffen darf der Wirtschaftsbeteiligte erst beginnen, wenn diese Schritte abgeschlossen sind.**

5. Die Zertifizierungsstelle führt gemäß diesen Systemgrundsätzen **Überwachungsaudits** durch.
6. **Re-Zertifizierungsaudit** (Anschlussaudit) innerhalb von 12 Monaten usw.

## 3.1 Arten von Audits

Bei neutralen Kontrollen wird zwischen **Systemaudits** und **Sonderaudits** unterschieden.

### 3.1.1 Systemaudits

Ein Systemaudit ist die Überprüfung der Einhaltung der Systemvorgaben gemäß der stufenspezifischen REDcert-Checklisten. Ein Systemaudit besteht aus Erstaudit, Re-Zertifizierungsaudit (Anschlussaudit), Überwachungsaudit und Nachaudit.

#### **Erstaudit:**

Ein Erstaudit (**vor der Zulassung zur Teilnahme am REDcert-EU System**) ist fester Bestandteil des Systems und verpflichtend.

Das Erstaudit ist die erste Überprüfung und Beurteilung der Konformität mit den REDcert-Vorgaben vor der Zertifizierung eines Wirtschaftsbeteiligten. Bei diesem Audit werden die Verfahren auf ihre Schlüssigkeit sowie die Dokumentation auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchgängigkeit und Plausibilität überprüft. Das Erstaudit findet grundsätzlich vor Ort statt.

Der Wirtschaftsbeteiligte, der ein Erstaudit anstrebt, muss der Zertifizierungsstelle bzw. dem Auditor im Vorfeld des Audits alle benötigten Informationen zur Verfügung stellen. Dies betrifft die Massenbilanz und ggf. auch die Auditberichte anderer freiwilliger Zertifizierungssysteme, an denen der Wirtschaftsbeteiligte in den letzten fünf Jahren

teilgenommen hat, sowie Informationen zu etwaigen ausgesetzten oder entzogenen Zertifikaten in diesem Zeitraum.

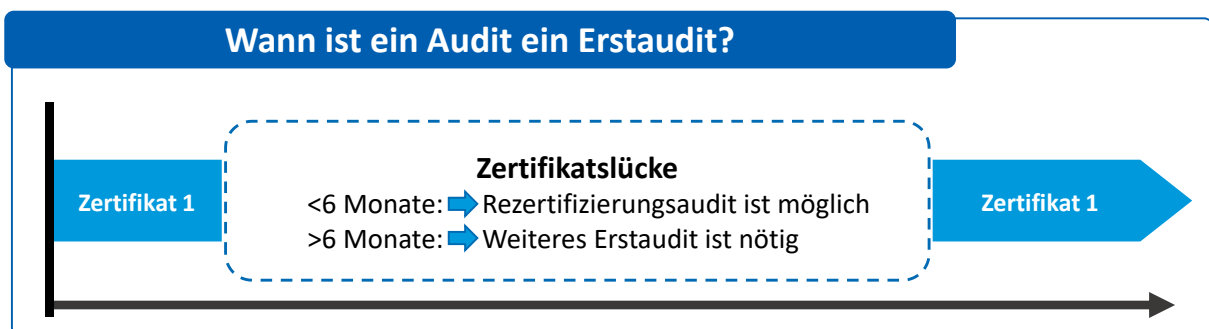
### Anschlussaudit:

Das Anschlussaudit (Re-Zertifizierungsaudit) ist ein vollständiges Systemaudit, bei dem geprüft wird, ob der Betrieb die Systemanforderungen noch erfüllt und ggf. vereinbarte Korrekturmaßnahmen umgesetzt hat. Verfahren und Dokumente werden retrospektiv und stichprobenartig kontrolliert. Das Re-Zertifizierungsaudit und die darauffolgende Zertifizierungsentscheidung wird vor Ablauf des bestehenden Zertifikats bzw. der Kontrollbescheinigung durchgeführt, damit eine lückenlose Zertifizierung gegeben ist. Jeder Betrieb trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die diesbezüglich geltenden Fristen eingehalten werden.

Sollte es aus welchen Gründen auch immer zu einer Zertifikatslücke kommen, gilt folgende Regelung:

Bei einer Zertifikatslücke von mehr als 6 Monaten muss die Zertifizierungsstelle wie bei einem Erstaudit vorgehen – mit allen daraus resultierenden Konsequenzen (z. B. Fernaudit nicht zulässig, Überwachungsaudit im Bereich Abfall und Reststoffe).

Darüber hinaus müssen Auditoren mindestens 12 Monate rückwirkend prüfen, inwieweit der Umgang mit Biomasse auch in dem Zeitraum, der nicht durch ein gültiges Zertifikat abgedeckt ist, regelkonform war (z. B. nachhaltige und nicht nachhaltige Biomasse im Massenbilanzierungssystem).



Eine Re-Zertifizierung eines bestehenden Systemteilnehmers im Rahmen eines überarbeiteten regulatorischen Rahmens muss immer vor Ort erfolgen und mindestens angemessene Sicherheit für die Wirksamkeit seiner internen Prozesse liefern (zu den verschiedenen Graden an Sicherheit siehe Abschnitt **6.3.2**).

**Vor der Re-Zertifizierung** muss die Zertifizierungsstelle REDcert informieren, wenn bei einem Wirtschaftsbeteiligten in den folgenden Bereichen bereits schwerwiegende Nichtkonformitäten (Major Non-Conformities) festgestellt wurden:

- Angabe der Namen aller Zertifizierungssysteme, an denen er beteiligt ist, und
- Verfügbarmachung aller relevanten Informationen, einschließlich der Massenbilanzdaten und der Auditberichte, für den Auditor oder

um offen zu legen, ob sich der Systemteilnehmer als nicht konform erwiesen hat.

**Überwachungsaudit:** Ein während der Geltungsdauer des REDcert-Zertifikats durchgeführtes Systemaudit, um zu bewerten, ob der Teilnehmer dauerhaft die Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt. Im REDcert-EU System werden unterjährige Überwachungsaudits **im Bereich Abfall und Reststoffe nach der Erstzertifizierung** durchgeführt.

**Nachaudit:** Ein Nachaudit ist erforderlich, wenn es während eines Erst- oder Re-Zertifizierungsaudits schwerwiegende Nichtkonformitäten bezüglich der Erfüllung der REDcert-Vorgaben gab, die einen Beitritt zum System verhindern oder zum Verlust der bestehenden Zertifizierung führen würden. Ein Nachaudit, das innerhalb von 3 Monaten nach dem vorherigen Audit stattfinden muss, soll vorrangig sicherstellen, dass die vereinbarten Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. **Im Zeitraum zwischen dem nicht bestandenen Audit und dem Nachaudit einschließlich positiver Zertifizierungsentscheidung darf der Betrieb keine als nachhaltig zertifizierten Erzeugnisse liefern:**

Wenn nach drei Monaten kein Nachaudit erfolgt ist, ist ein vollständiges Erstaudit erforderlich.

### 3.1.2 Sonderaudit

Sonderaudits können in Verdachts-, Krisen- und Ereignisfällen oder aus anderem Anlass durch REDcert angeordnet und/oder auch von REDcert durchgeführt werden:

Der **Inhalt von Sonderaudits** entspricht entweder dem Inhalt der Systemaudits (im Sinne von Spot- oder Shadow-Audits) oder sie werden als Witness- bzw. Geschäftsstellenaudit durchgeführt.

### Shadow-Audit

Bei einem Shadow-Audit handelt es sich um ein **unangemeldetes Audit bei einem Systemteilnehmer**. Dieses Audit kann entweder zielgerichtet wie ein Spot-Audit durchgeführt werden oder es findet eine umfassende Dokumentenprüfung wie bei einem Systemaudit statt.

### Office Audit (Geschäftsstellen-Audit):

Im Rahmen eines Office Audits **vor Ort** werden u. a. anhand einer **Dokumentenprüfung** die Qualität ausgewählter Zertifizierungsverfahren sowie die Zertifizierungsprozesse in der Zertifizierungsstelle überprüft.

### Spot-Audit:

Bei einem Spot-Audit handelt es sich um ein **kurzfristig angemeldetes** Audit. Der Fokus der Spot-Audits liegt in der Regel auf der Überprüfung von Hinweisen auf nicht systemkonformes Handeln/Verhalten oder ausgewählter Nachhaltigkeitskriterien. Diese Art Audit kann sowohl bei einem Systemteilnehmer als auch bei einer Zertifizierungsstelle durchgeführt werden.

Ferner stellen Sonderaudits auch eine Qualitätssicherungsmaßnahme des Systemgebers dar. Bei diesen Audits werden vor Ort die objektiven Fakten ermittelt. Und auch die Auswahl der zu kontrollierenden Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmer erfolgt unter Anwendung objektiver Kriterien.

Es werden sowohl Qualitätskriterien (z. B. Überprüfung der Auditberichte und Analyse des Zertifizierungsverfahrens im Rahmen des REDcert-Monitorings oder auf Grund von Beschwerden oder wenn externe Dritte dem System mögliche Nichtkonformitäten gemeldet haben) als auch wirtschaftliche Kennzahlen (z. B. Anzahl der ausgestellten Zertifikate) berücksichtigt. Darüber hinaus können Sonderaudits auch auf Basis einer stichprobenartigen Auswahl vorrangig von Auditoren und Zertifizierungsstellen eingeleitet werden. Die Sonderaudits bei Systemteilnehmern, bei Auditoren oder bei Zertifizierungsstellen können sowohl von REDcert-Auditoren begleitet als auch von REDcert beauftragten Personen unabhängig durchgeführt werden.

### Witness-Audit:

Bei einem sogenannten Witness-Audit handelt es sich um die **Begleitung** eines im REDcert System zugelassenen und registrierten Auditors. Hierbei wird das Durchführen des Audits beobachtet, das von einem oder mehreren Auditor/en einer REDcert Zertifizierungsstelle durchgeführt wird, ohne dabei störend einzugreifen oder beeinflussend zu sein. In Abhängigkeit von den Zielen des Witness-Audits kann ein vollständiges Systemaudit oder einfach nur relevante Teile desselben beobachtet werden. Das Witness-Audit erfolgt **vor Ort** am zu zertifizierenden Standort des Kunden der Zertifizierungsstelle (Wirtschaftsbeteiligten/Systemteilnehmers).

## 3.2 Auditmethoden

Um ein Audit wirksam und effizient durchzuführen, sollte(n) die Person(en), die das Auditprogramm steuert (steuern), die Methoden für das Audit in Abhängigkeit von den festgelegten **Auditzielen**, dem festgelegten **Auditumfang** und den festgelegten **Auditkriterien** auswählen und bestimmen.

Audits können grundsätzlich **vor Ort, aus der Ferne oder in einer Kombination aus beidem** durchgeführt werden. Im REDcert-EU System ist die Verifizierung der Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Regel vor Ort durchzuführen.

Der Einsatz der Auditmethoden sollte angemessen und ausgewogen sein, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Möglichkeiten und Grenzen (**nach DIN EN ISO 19011**: Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen).

### Vor-Ort-Audit:

Unter einem Vor-Ort-Audit versteht man ein Audit, das vor Ort bei einem zu auditierenden Wirtschaftsbeteiligten durch einen von REDcert zugelassenen und registrierten Auditor durchgeführt wird. Die Konformität mit den Anforderungen des REDcert-EU Systems dieser Wirtschaftsbeteiligten wird hierbei neben der **Prüfung der Dokumentation** auch durch **persönliche Inaugenscheinnahme des Standortes**, an dem überprüfungsrelevante Tätigkeiten (Geltungsbereich) stattfinden, sowie durch **Interviews mit beteiligten Personen** oder durch weitere Plausibilisierungsmöglichkeiten vom Auditor überprüft, bewertet und dokumentiert.

### Desk-Audit:

Unter einem Desk-Audit versteht man ein Audit, das nicht vor Ort bei einem zu auditierenden Wirtschaftsbeteiligten stattfindet.

Bei einem Desk Audit werden **Dokumente** innerhalb des Geltungsbereiches eines Audits, aber nicht am Standort des zu Auditierenden auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Konsistenz und Aktualität überprüft. Die Konformität mit den Anforderungen des REDcert-EU Systems des zu Auditierenden wird hierbei anhand der **Dokumentation** überprüft. Diese Auditmethode ist **möglich**, solange

- dieselbe Prüftiefe gewährleistet werden kann,
- die Sicherheit und Vertraulichkeit elektronischer und elektronisch übermittelter Informationen gewährleistet ist,
- dieses im Einvernehmen zwischen Auditor und zu Auditierendem durchgeführt wird.

Die gewonnenen Informationen werden in der Regel für die Planung des Audits vor Ort verwendet. Das Ergebnis des Desk-Audits kann außerdem einen Hinweis auf die Wirksamkeit des Dokumentenkontrollsystems des auditierten Standortes geben.

### Remote-Audit<sup>1</sup>:

Ein Remote-Audit ist eine nur unter bestimmten, von REDcert oder ggf. der Europäischen Kommission zu definierenden Voraussetzungen zulässige Methode, ein Audit nicht mehr ausschließlich vor Ort, mit physischer Präsenz der jeweils beteiligten Personen durchzuführen, sondern virtuell mit Hilfe von geeigneten **Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)**. Remote-Audits sind **nicht zulässig**, wenn

- der Systemteilnehmer erstmalig nach den Anforderungen des REDcert-EU Systems auditiert wird,
- beim letzten Audit schwerwiegende Nichtkonformitäten festgestellt wurden,
- wesentliche Veränderungen z. B. bei Standortleitung, Prozessen, Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten für relevante Prozesse (Auditgegenstand) eingetreten sind,

---

<sup>1</sup> International Accreditation Forum (2018): Verbindliches Dokument zur Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für Audit-/Begutachtungszwecke. IAF MD 4:2018.

- Risiken vorliegen, die die Wirksamkeit des Audits gefährden (z. B. Verschlussachen).

REDcert geht davon aus, dass im Regelfall keine Remote-Audits durchgeführt werden, da sie nicht als Alternative zum persönlichen Kontakt sowie der Einschätzung vor Ort dienen können.

Gleichwohl können die hier genannten Prüfmethode bei der Durchführung von **System-, Sonderaudits und Stichprobenkontrollen** angewendet werden.

### 3.3 Ablauf und Dauer von Audits

**Audits sind gemäß der Anforderungen der ISO 19011 durchzuführen.**

Die **Auditdauer** wird von der jeweiligen Zertifizierungsstelle bestimmt und mit dem jeweiligen Systemteilnehmer vor Auditbeginn vertraglich vereinbart.

REDcert ist jedoch berechtigt, im Sinne der Qualitätssicherung insbesondere auf Grund der Auditergebnisse künftig eine Mindestdauer für die jeweiligen Stufen festzulegen.

In der Praxis nimmt das Erstaudit, welches vor der Zertifikatsausstellung bestanden werden muss, im Vergleich zu anderen in diesem Dokument beschriebenen Auditarten (z. B. Re-Zertifizierungsaudit) üblicherweise mehr Zeit in Anspruch.

Um sicherzustellen, dass Zertifizierungsentscheidungen rechtzeitig nach Beginn eines Audits getroffen werden und somit die Auditnachweise die aktuelle Situation auf der Ebene des Wirtschaftsbeteiligten widerspiegeln, beträgt die maximale Zeitspanne zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Audits/der Kontrolle:

- bei Schnittstellen: max. 4 Monate zwischen erstem und letztem Tag des Audits
- bei Kontrollen von Gruppenmitgliedern: max. 6 Monate zwischen der ersten und letzten (Stichproben-)Kontrolle von Gruppenmitgliedern

Bei Nichteinhaltung der Fristen müssen Audits/Kontrollen komplett wiederholt werden.

Um eine lückenlose Zertifizierung zu gewährleisten, muss der Re-Zertifizierungsprozess gemäß Artikel 10 (1) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 vor Ablauf des aktuell gültigen Zertifikats abgeschlossen sein.

Das Audit muss mindestens Folgendes umfassen:

- a) Ermittlung der Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten, die für die Systemanforderungen relevant sind
- b) Ermittlung der relevanten Systeme des Wirtschaftsbeteiligten und seiner gesamten Organisation mit Bezug zu den Systemanforderungen und Prüfung der wirksamen Umsetzung der relevanten Steuersysteme
- c) Eine Analyse der Risiken, die zu einem wesentlichen Fehler führen könnten, auf der Basis des Fachwissens des Auditors und der vom Wirtschaftsbeteiligten vorgelegten Daten. Diese Analyse berücksichtigt das gesamte Risikoprofil der Aktivitäten in Abhängigkeit vom Risikograd des Wirtschaftsbeteiligten und der Lieferkette, vor allem in den unmittelbar vor- und nachgelagerten Phasen, beispielsweise bei Wirtschaftsbeteiligten, die Stoffe handhaben, die in Anhang IX aufgeführt sind. Die Intensität des Audits oder sein Umfang oder beides müssen an den ermittelten Gesamtrisikograd angepasst werden, auch auf der Grundlage von Plausibilitätskontrollen der Produktionskapazität einer Anlage und der deklarierten Mengen produzierter Kraftstoffe
- d) einen Auditplan, der der Risikoanalyse und dem Umfang sowie der Komplexität der Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten entspricht und der die dafür zu verwendenden Stichprobenverfahren definiert
- e) Umsetzung des Auditplans durch Sammlung von Nachweisen anhand der festgelegten Stichprobenmethoden sowie aller relevanten zusätzlichen Nachweise, auf die sich das Ergebnis des Auditors stützt
- f) eine Aufforderung an den Wirtschaftsbeteiligten, fehlende Elemente von Audits bereitzustellen, Schwankungen zu erklären bzw. Beschwerden oder Berechnungen zu prüfen, bevor der Auditor zu einer abschließenden Schlussfolgerung gelangt
- g) Überprüfung der Richtigkeit der von den Wirtschaftsbeteiligten oder ihren Vertretern in die Unionsdatenbank eingegebenen Daten

### 3.4 Auditintervalle

Die Zertifizierungsstelle muss **mindestens einmal pro Jahr** ein Systemaudit durchführen, um zu überprüfen, ob der Betrieb noch die Vorgaben für die Zertifizierung erfüllt.

Das Re-Zertifizierungsaudit und die darauffolgende Zertifizierungsentscheidung muss vor Ablauf des bestehenden Zertifikats bzw. der Kontrollbescheinigung durchgeführt werden, damit eine lückenlose Zertifizierung gegeben ist.



Für **Sammler und Händler von Abfall und Reststoffen** gilt darüber hinaus:

Innerhalb einer **sechswöchigen Frist** vor Ablauf von 6 Monaten nach der Erstzertifizierung muss ein obligatorisches **Überwachungsaudit** bei dem Sammler und Händler stattfinden. Für Sammelstellen und Händler, die sowohl mit Abfällen und Reststoffen (z. B. Alt Speiseöl/-fett) als auch mit vergleichbaren Rohstoffen (z. B. Pflanzenöl) handeln, wird ein zusätzliches Überwachungsaudit **drei Monate** nach der Erstzertifizierung (für den ersten Massenbilanzzeitraum) durchgeführt.

### 3.5 Bewertung der Auditergebnisse

Die Bewertung der REDcert-Anforderungen und die entsprechende Punktzahl sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Bewertungsmöglichkeiten im REDcert-System

Bewertung	Erläuterung	Punktzahl
Konform	volle Übereinstimmung	20 Punkte
Minor	geringfügige Nichtkonformität	15 Punkte
Major	schwerwiegende Nichtkonformität	5 Punkte
Kritisch (KO)	Systemanforderungen werden nicht erfüllt (kritisch)	0 Punkte
N/A	Systemanforderungen sind nicht anwendbar (Anforderungen, die mit „N/A“ bewertet wurden, sind im Auditbericht zu begründen; nicht alle Kriterien können mit „N/A“ bewertet werden)	0 Punkte

Darüber hinaus sind einige der Kriterien als „KO“ festgelegt (siehe jeweils gültige Checkliste). Da die Nichterfüllung eines definierten **KO-Kriteriums** die Systemintegrität gefährdet, kann nach einer KO-Bewertung kein Zertifikat ausgestellt werden. In diesem Fall muss ein neues Audit durchgeführt werden. Der neue Termin ist je nach Art und Schwere der Nichtkonformität mit der jeweiligen Zertifizierungsstelle zu vereinbaren.

Eine sich im nachfolgenden Audit wiederholende **Kritische Bewertung**, welche zuvor nicht unmittelbar als KO-Kriterium definiert wurde, kann in diesem Audit als KO bewertet werden.

Das **vorläufige Auditergebnis** wird vom Auditor am Ende des Audits ermittelt und dem auditierten Betrieb erläutert. Die Ergebnisse werden mittels Punktevergabe gewichtet. Je nach erreichter Punktezahl bzw. Vorhandensein von Kritisch-Bewertungen erfolgt eine Einteilung der Audits in folgende Gruppen:

### **Konform (100%)**

Es wurden keine Mängel festgestellt, die REDcert-Anforderungen sind vollständig erfüllt. Es wird die mögliche Gesamtpunktzahl erreicht.

- **Zertifikat/Kontrollbescheinigung kann ausgestellt werden**

### **Teilweise konform (75–99%)**

Die Systemanforderungen sind nicht vollständig erfüllt, die festgestellten Nichtkonformitäten gefährden jedoch nicht die Systemintegrität. Es werden mindestens 75 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht.

Die mit der Zertifizierungsstelle und/oder dem Auditor vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind fristgerecht umzusetzen.

- **Zertifikat/Kontrollbescheinigung kann ausgestellt werden, nachdem der verantwortliche Auditor die vom Betrieb vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und Fristen für deren Umsetzung akzeptiert hat.**

### **Nicht konform (< 75 % und/oder KO-Bewertung(en))**

Es wurden erhebliche Versäumnisse bei der Erfüllung der REDcert Systemanforderungen festgestellt. Die Systemintegrität ist nicht gewährleistet.

- **Kein Zertifikat/ keine Kontrollbescheinigung.**

Die gefundenen Nichtkonformitäten werden nachverfolgt und es werden Sanktionen verhängt (nicht bei Erstzertifizierungen), die sich nach dem REDcert-**Sanktionsmanagementsystem** richten (siehe REDcert-Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement).

Bei einem Auditergebnis „nicht konform“ (< 75 % und/oder KO-Bewertung), muss die neutrale **Zertifizierungsstelle**:

- **REDcert innerhalb von 24 Stunden informieren** (d. h. Übermittlung des Auditberichts in elektronischer Form an REDcert)
- in Abstimmung mit dem Systemteilnehmer Korrekturmaßnahmen vereinbaren und
- eine **Frist bzw. einen Termin festsetzen**, bis zu dem der Betrieb die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen – i.d.R. durch erneute Begutachtung vor Ort – nachweisen muss. Das **Nachaudit** muss spätestens drei Monate nach dem vorangegangenen Audit durchgeführt worden sein. Wenn nach drei Monaten kein Nachaudit erfolgt ist, ist zur erneuten Erlangung einer REDcert-Konformitätsbestätigung ein **vollständiges Systemaudit** erforderlich.

**Vor der Rezertifizierung muss die Zertifizierungsstelle REDcert informieren, falls für einen Wirtschaftsbeteiligten zuvor (schwerwiegende) Nichtkonformitäten festgestellt wurden, und diesem folgende Auflagen erteilen:**

- Angabe der Namen aller Zertifizierungssysteme, an denen er beteiligt ist, und
- Verfügbarmachung aller relevanten Informationen, einschließlich der Massenbilanzdaten und der Auditberichte, für den Auditor oder

Angaben dazu, ob ein Verstoß gegen andere Aspekte der verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien festgestellt wurde

### 3.5.1 Definitionen von „Nichtkonformitäten“

**„Geringfügige“ (Minor) Nichtkonformitäten von REDcert-Kriterien sind Nichtkonformitäten, die:**

- begrenzte Auswirkungen haben.
- Einen Einzelfall eine vorübergehende Abweichung darstellen.
- Nicht systematisch sind und nicht zum allgemeinen Nichtbestehen führen, wenn sie nicht behoben werden.

**Beispiel:** Auslassung eines Parameters in der THG-Berechnung, der keinen wesentlichen Einfluss auf den Bericht der THG-Intensität hat.

**„Schwerwiegende“ (Major) Nichtkonformitäten der REDcert-Kriterien sind Nichtkonformitäten, wie:**

- systematische Probleme mit der Massenbilanz oder den gemeldeten Treibhausgasdaten bzw. falsche Dokumentation in mehr als 10 % der in der repräsentativen Stichprobe enthaltenen Nachhaltigkeitsbehauptungen.
- Ein Versäumnis eines Wirtschaftsbeteiligten, während des Zertifizierungsprozesses die Teilnahme an anderen freiwilligen Systemen zu erklären.
- Ein Versäumnis, den Auditoren relevante Informationen bereitzustellen, beispielsweise Massenbilanzdaten und Auditberichte.

**Beispiel:** Versäumnis, vor dem Audit Massenbilanzdaten, aktuelle Treibhausgasberechnungen oder Auditberichte einzureichen.

**„Kritische“ Nichtkonformitäten der REDcert-Kriterien sind Nichtkonformitäten, wie:**

- die Nichteinhaltung einer verpflichtenden Vorgabe der Richtlinie (EU) 2018/2001, wie etwa eine Flächenumwandlung, die gegen Artikel 29 Absätze 3, 4 oder 5 dieser Richtlinie verstößt.
- Die betrügerische Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises oder einer Selbsterklärung, z. B. die bewusste Duplizierung eines Nachhaltigkeitsnachweises zur Erzielung finanzieller Vorteile.
- Die vorsätzliche Falschangabe der Rohstoffbeschreibung, Verfälschung von Treibhausgaswerten oder Inputdaten sowie die bewusste Erzeugung von Abfällen oder Reststoffen, beispielsweise die absichtliche Modifikation eines Produktionsprozesses, um zusätzliche Reststoffe zu erzeugen, oder die absichtliche Verunreinigung eines Materials mit dem Absicht, es als Abfall zu deklarieren.

**Beispiel:** Landumwandlung, die gegen RED-Artikel 29 (3-7) verstößt; absichtliche Erzeugung von Abfällen und Rückständen (z. B. das Mischen von Pflanzenöl mit gebrauchtem Speiseöl (UCO = Used Cooking Oil))

### KO-Definition von REDcert-Kriterien sind Nichtkonformitäten, wie:

- Verstöße gegen Anforderungen, deren Nichtbeachtung einen besonders kritischen Einfluss auf die Systemintegrität hat oder die aus anderen Gründen für das System von großer Bedeutung sind.

### 3.5.2 Korrekturmaßnahmen, Fristen und Auswirkungen

**Alle Bewertungen, außer bei einer vollen Übereinstimmung, sind im Auditbericht nachvollziehbar zu begründen.** Für alle festgestellten Minor-, Major- und Critical/KO-Nichtkonformitäten werden außerdem Korrekturmaßnahmen einschließlich angemessener Fristen und Verantwortlichkeiten festgelegt.

Für Minor-, Major- und Critical/KO-Nichtkonformitäten schlägt der auditierte Systemteilnehmer dem Auditor Korrekturmaßnahmen vor.

Im **Maßnahmenplan** werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen einschließlich angemessener Fristen und Verantwortlichkeiten dokumentiert. Konnte der Maßnahmenplan nicht während des Audits vollständig festgelegt werden, so wird dieser spätestens 7 Tage nach dem Audit durch den auditierten Systemteilnehmer mit dem verantwortlichen Auditor abschließend vereinbart und der Zertifizierungsstelle nachgereicht. **Bei Major, Critical und KO bewerteten Kriterien sind sofort Maßnahmen festzulegen.**

Der Systemteilnehmer ist für die **Umsetzung der Korrekturmaßnahmen** innerhalb der mit der Zertifizierungsstelle vereinbarten Frist verantwortlich.

### Minor-bewertete Kriterien

- Bei einem Erstaudit müssen festgestellte geringfügige Nichtkonformitäten durch geeignete Korrekturmaßnahmen behoben und vom Auditor bestätigt werden, bevor eine Erstzertifizierung ausgestellt werden kann.
- Bei Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits müssen Korrekturmaßnahmen spätestens bis zum nächsten regulären Audit nachweisbar umgesetzt werden; das Zertifikat kann fortgeführt oder erneut ausgestellt werden.

### Major-bewertete Kriterien

- Korrekturmaßnahmen müssen spätestens **40 Tage** nach dem Audit nachweislich umgesetzt sein. Außerordentliche Umstände können eine Verlängerung der Frist um weitere 30 Tage rechtfertigen. Diese weitere Fristverlängerung bedarf der VORHERIGEN Zustimmung durch REDcert.
- Keine Zertifikatserteilung (Erstaudit) solange keine nachweisliche, sach- und fristgerechte Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahme(n) erfolgt ist.
- Suspendierung des bestehenden Zertifikates für einen Zeitraum von max. 40 Tagen, sollte die Frist zur Umsetzung von Maßnahmen nicht eingehalten werden.
- Entzug des bestehenden Zertifikates, wenn während des Zeitraums der Suspendierung keine nachweisliche, sach- und fristgerechte Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahme erfolgt ist.

### Critical-bewertete Kriterien

- Sofortige Suspendierung eines bestehenden Zertifikates (bei Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudits).
- Korrekturmaßnahmen müssen spätestens **30 Tage** nach dem Audit nachweislich umgesetzt sein.
- Keine Zertifikatserteilung (Erstaudit), solange keine nachweisliche, sach- und fristgerechte Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahme erfolgt ist.
- Entzug des bestehenden Zertifikates, wenn die Frist zur Umsetzung von Maßnahmen von 30 Tagen überschritten ist.

### KO-definierte Kriterien

- Die Nichteinhaltung eines dieser Kriterien führt zur Suspendierung oder dem Entzug des Zertifikates und eröffnet ein Sanktionsverfahren (außer bei einem Erstaudit).

**Während der Suspendierung eines Zertifikates dürfen die Systemteilnehmer Biomasse NICHT als nachhaltig ausweisen.**

**Systemteilnehmer mit einem suspendierten Zertifikat dürfen nicht mit dem gleichen Geltungsbereich in ein anderes System eintreten.** Jeder potenzielle REDcert-Systemteilnehmer muss bei der Registrierung offenlegen, ob und inwieweit er bereits

Teilnehmer eines anderen Zertifizierungssystems war oder ist (siehe REDcert-Geltungsreich und grundlegende Vorgaben des Systems).

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet den Status eines Zertifikates sofort in der Datenbank zu aktualisieren. **Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird durch die Zertifizierungsstelle überprüft.**

Wurden vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht effektiv umgesetzt, sodass es in einem nachfolgenden Audit zu einer erneuten Nichtkonformität bei der entsprechenden Anforderung kommt, kann in dieser Anforderung eine schlechtere Bewertung gegeben werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine zuvor als geringfügig bewertete Nichtkonformität als schwerwiegend bewertet werden kann, wenn die geringfügige Nichtkonformität vom Wirtschaftsbeteiligten nicht behoben wurde.

REDcert behält sich vor, weitere Vorgaben zur Fristsetzung der Korrekturmaßnahmen entsprechend der jeweiligen Erfüllungsgrade zu treffen.

### 3.6 Berichterstattung

Im Anschluss des Audits erstellt der Auditor einen **Auditbericht** mit Hilfe der von REDcert vorgegebenen Berichtsformulare, welche Bestandteil der stufenspezifischen Checklisten sind. Dieser Bericht ist von der verantwortlichen Person im kontrollierten Betrieb gegenzuzeichnen.

Der Auditbericht bzw. die Checkliste enthält z. B. folgende Angaben:

- Beginn und Ende des Audits (Auditdauer)
- Ort, an dem das Audit stattfand
- Audit-Teilnehmer
- Ergebnis des Audits
- die Bewertung jeder Anforderung sowie
- eine Liste mit den geprüften Unterlagen

Des Weiteren enthält der Auditbericht genaue Angaben des Geltungsbereiches, in den der Betrieb einzuordnen ist, zur Art der Biomasse und zu vereinbarten Korrekturmaßnahmen einschließlich ihrer Umsetzung. Ersteres ist auch auf dem Zertifikat bzw. der Kontrollbescheinigung vermerkt. Durch das Erfassen dieser Informationen gibt der Auditbericht auch einen umfassenden Überblick über den Audit- und Zertifizierungsprozess.

**Kopien des Auditberichts gehen über die REDcert-Datenbank spätestens 60 Tage nach dem Audit vor Ort an REDcert.** Als Teil des internen Monitorings verlangt REDcert von den Zertifizierungsstellen, dass sie alle Auditberichte und tatsächliche THG-Wert-Berechnungen (gegebenenfalls einschließlich zugehöriger Hintergrundinformationen) über die Anwendung von Gutschriften zur Einsparung von THG-Emissionen ( $e_{ccr}$ ,  $e_{ccs}$ ,  $e_{sca}$ ), REDcert vorlegen. Bei möglichen Fragen zu den Ergebnissen wendet sich REDcert an die jeweilige Zertifizierungsstelle.

**Sofern das Audit ergeben hat, dass der Betrieb die Anforderungen des REDcert-Zertifizierungssystems nicht erfüllt, ist der Bericht innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des Audits und elektronisch an REDcert zu übermitteln.**

### 3.7 Prüfung von Unterlagen

Beim Prüfen von Unterlagen steht grundsätzlich eine Vielzahl von Vorgehensweisen zur Verfügung, um Risiken, die nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in der Lieferkette tragen, zu mindern. So nehmen **Wirtschaftsbeteiligte beispielsweise gelegentlich an mehreren freiwilligen Zertifizierungssystemen teil**, um dem Bedarf der Kunden nach bestimmten Zertifizierungen nachzukommen. Für Auditoren, die bei einem solchen Wirtschaftsbeteiligten die **Massebilanz** prüfen, stellt dies eine besondere Herausforderung dar, weil sie einen vollständigen Überblick über alle relevanten Transaktionen erhalten müssen. Die Wirtschaftsbeteiligten müssen deshalb sicherstellen, dass der Auditor über alle Systeme informiert ist, an denen sie teilnehmen, und ihm dementsprechend alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Das schließt auch die vollständigen Unterlagen zur Massebilanz eines Betriebsstandorts und den Zugang zu Berichten früherer Kontrollen ein<sup>2</sup>.

Bei jährlichen Audits überprüft der Auditor mindestens Folgendes:

- Die Liste aller Betriebsstätten, die der Zertifizierung unterliegen (jede Betriebsstätte sollte ihr eigenes Massenbilanzsystem haben)

---

<sup>2</sup> European Commission DG ENER: Letter on tracing the origin of waste and residues used for biofuels to avoid fraud (10.10.2014) unter: [http://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2014\\_letter\\_wastes\\_residues.pdf](http://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2014_letter_wastes_residues.pdf) (Abruf v. 30.08.2022).



- Die Nachweise aller Eingänge von nachhaltiger Biomasse oder Biomasse-Brennstoffen im Massenbilanzsystem (Inputs) pro Standort, Beschreibungen der Materialien und Angaben zu allen Lieferanten
- Die Nachweise aller Ausgänge von nachhaltiger Biomasse oder Biomasse-Brennstoffen im Massenbilanzsystem (Outputs) pro Standort, einschließlich einer Beschreibung der Materialien und der Lieferanten oder Kunden

Hinweis: Die Aufzeichnungen über die Massenbilanz müssen Informationen sowohl über die Inputs als auch über die Outputs von nachhaltigem und nicht nachhaltigem Material (einschließlich gegebenenfalls fossiler Brennstoffe) enthalten, die an den Betriebsstätten verarbeitet werden.

- Nachweis jedes Konversionsschritts (angewandter Konversionsfaktor), der bei Anlagen zur Verarbeitung von Biomasserohstoffen stattfindet, damit dieses Ergebnis in die Berechnung einfließen kann (insbesondere um sicherzustellen, dass der Prozess nicht so verändert wird, dass mehr Abfall oder Reststoffe entstehen)
- ein Muster der Berechnungen (Inputs, Outputs, Konversionsfaktoren und etwaige Bilanzvorträge). Alle Daten müssen mit der Buchhaltung abgeglichen werden.

Informationen über die Berechnung der Massenbilanz können z. B. durch Verträge, Geschäftsunterlagen usw. bereitgestellt werden und sollten in der Buchhaltung nachvollziehbar sein.

- der Zeitrahmen für die Massenbilanz (grundsätzlich nicht länger als 3 Monate und für Erzeuger von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse sowie für Ersterfasser, die nur land- bzw. forstwirtschaftliche Biomasse beziehen, nicht länger als 12 Monate), der transparent, dokumentiert und konsistent sein sollte
- die Ergebnisse jeder Bilanzierung nachhaltiger Biomasse (positive/ ausgeglichene/ negative Bilanz)
- Äquivalenz der Nachhaltigkeitsdaten und des physischen Bestands am Ende des Massenbilanzzeitraums
- Allokation der Nachhaltigkeitsmerkmale

Inputs und Outputs sollten gegebenenfalls durch eine Reihe von Nachhaltigkeitsmerkmalen ergänzt werden. Auditoren sollten überprüfen, ob die Nachhaltigkeitsmerkmale angemessen alloziert wurden. Am Ende des Massenbilanzzeitraums müssen die vorgetragenen Nachhaltigkeitsdaten dem physischen Bestand entsprechen.

**Daneben erhält der Auditor vor einem geplanten Audit vorab alle Informationen über die Massenbilanzierung.** Zu kontrollieren sind dabei die letzten abgeschlossenen

Massenbilanzen im Betrachtungszeitraum. Bei Erstaudits sollte durch den Auditor überprüft werden, ob das Massenbilanzsystem existiert und funktioniert (siehe REDcert-Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung).

Die von den im REDcert-System anerkannten Zertifizierungsstellen durchgeführten Vor-Ort-Audits stellen sicher, dass der Wirtschaftsbeteiligte die Anforderungen der Massenbilanzierung erfüllt, einschließlich der richtigen Zuordnung relevanter Nachhaltigkeitsmerkmale.

Zur weiteren Verbesserung der Robustheit der Prüfverfahren (Audits) ist es Wirtschaftsbeteiligten nur erlaubt, tatsächliche Werte zu verwenden, nachdem die Fähigkeit, eine solche Berechnung gemäß der Methodik zur **Berechnung von THG-Emissionen** durchzuführen, von einem Auditor geprüft wurde. Diese Prüfung kann während des Audits des Wirtschaftsbeteiligten vor seiner Teilnahme am freiwilligen System erfolgen. REDcert fordert zudem, dass die Wirtschaftsbeteiligten den Auditoren alle relevanten Informationen bezüglich der Berechnung der tatsächlichen THG-Emissionen im Vorfeld des geplanten Audits zur Verfügung stellen. Das schließt u.a. Inputdaten und relevante Nachweise, Informationen zu den angewandten Emissions- und Umrechnungsfaktoren und Standardwerten und deren Referenzquellen, THG-Emissionsberechnungen und Nachweise im Zusammenhang mit der Anwendung von Gutschriften zur Einsparung von THG-Emissionen ein ( $e_{sca}$ ,  $e_{ccr}$ ,  $e_{ccs}$ ).

Der Auditor erfasst im Auditbericht seinerseits die Emissionen aus der Verarbeitung, die am geprüften Betriebsstandort entstehen (Emissionen nach Allokation) und, sofern relevant, die erreichten Einsparungen, um zu dokumentieren, dass die Berechnung gründlich geprüft und verstanden wurde. Falls diese Emissionen erheblich von typischen Werten abweichen, muss der Bericht auch Angaben enthalten, die diese Abweichung erklären<sup>3</sup>. Falls diese Emissionen erheblich von den typischen Werten abweichen **(d. h. mehr als 10 %) oder die berechneten tatsächlichen Werte der Emissionseinsparungen ungewöhnlich hoch sind, muss** der Auditbericht auch Angaben enthalten, die diese Abweichung erklären. **Über solche Abweichungen müssen Zertifizierungsstellen REDcert unverzüglich informieren.** Siehe dazu auch die REDcert-Systemgrundsätze für die THG-Berechnung.

**Sammelstellen** sind verpflichtet, eine Liste mit allen Erzeugern vorzulegen, die dem Auditor vor dem Audit der Sammelstelle eine Selbsterklärung unterzeichnet haben. Die Menge der pro Monat (oder Jahr) erzeugten Abfälle ist in der Selbsterklärung ausdrücklich

---

<sup>3</sup> European Commission DG ENER: Schreiben zur Durchführung und Prüfung der Berechnung von erzielten THG-Einsparungen, Fassung 2.0 (2017) unter: [https://ec.europa.eu/energy/sites/default/files/documents/note\\_on\\_ghg\\_final\\_update\\_v2\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/default/files/documents/note_on_ghg_final_update_v2_0.pdf) (Abruf v. 30.08.2022)

anzugeben. Nachweise bzw. Dokumente für alle Einzellieferungen müssen bei der Sammelstelle vorliegen und vom Auditor überprüft werden (z. B. Entsorgungsvertrag, Lieferscheine, Selbsterklärungen etc.).

Der Auditor prüft außerdem in allen Fällen das Vorhandensein und die Liefermenge von mindestens der Quadratwurzel aus den von der Sammelstelle gelieferten Erzeugern auf der Liste (siehe auch Abschnitt 4.4.1 **Stichprobenumfang**). Die Überprüfung kann aus der Ferne erfolgen, es sei denn, es bestehen Zweifel an der Existenz des Erzeugers oder die Sammelstelle erfüllt die oben genannten Kriterien für ein Vor-Ort-Audit (siehe auch Abschnitt 2.2 **Auditmethoden**).

### 3.8 Risikomanagement

Mit Hilfe des Risikomanagements, das ein wichtiger Bestandteil des internen Qualitätsmanagementsystems ist, soll sichergestellt werden, dass die Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette ausreichend häufig und intensiv geprüft werden, so dass die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der systemspezifischen Anforderungen an die Herstellung, Verarbeitung und Lieferung von Biomasse mit möglichst hoher Sicherheit gewährleistet werden.

REDcert berücksichtigt auf allen Stufen entlang der Lieferkette **besonders kritische Risikokriterien**, welche die Systemintegrität gefährden, indem sie als KO-Kriterien definiert werden. Somit führt die Nichteinhaltung eines dieser Kriterien zur Nichtzertifizierung (im Rahmen des Erst-/Re-Zertifizierungsaudits) bzw. zum sofortigen Verlust des Zertifikates (im Rahmen der Nach-/Überwachungsaudits). Bei Nichteinhaltung von Kriterien, die ein **niedriges bzw. mittleres Risiko** bergen, ist eine Zertifizierung bzw. Aufrechterhaltung der Zertifizierung nur bei Umsetzung entsprechender Korrekturmaßnahmen, die die Erfüllung der Systemanforderungen gewährleisten, möglich.

Für deren Umsetzung werden je nach Schwere der Nichtkonformität Fristen vereinbart und deren Einhaltung überwacht. Dies liegt im Verantwortungsbereich der Zertifizierungsstellen und wird regelmäßig durch REDcert überprüft.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Systemintegrität enthalten die REDcert Systemgrundsätze Integritätsmanagement.

### 3.9 Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug

Die Entscheidung über Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug liegt im Ermessen der jeweiligen Zertifizierungsstelle.

Zwischen dem letzten Tag des Audits und der Zertifikatsausstellung dürfen maximal **60 Tage** liegen. Bei **Erstzertifizierung** darf die Zertifikatsausstellung erst nach Unterzeichnung des Systemvertrages zwischen REDcert und dem Wirtschaftsbeteiligten erfolgen. Die durch REDcert vorgegebenen Vordrucke und Muster sind zu verwenden.

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet den **Status eines Zertifikates** SOFORT in der Datenbank zu aktualisieren.

Die Kündigung des **REDcert-Systemvertrages** zieht den automatischen Entzug eines ggf. noch vorhandenen gültigen Zertifikates nach sich.

Zertifikatsstatus

- **gültig**: ein aktives Zertifikat nach einem erfolgreichen Audit.
- **ausgesetzt**: ein entweder aufgrund von Nichtkonformitäten, die von der Zertifizierungsstelle festgestellt wurden, oder auf freiwilligen Antrag des Wirtschaftsbeteiligten vorübergehend ungültig gemachtes Zertifikat
- **entzogen**: von der Zertifizierungsstelle oder vom freiwilligen System dauerhaft annulliertes Zertifikat. Mögliche Gründe für eine Zertifizierungsstelle, ein Zertifikat zu entziehen sind u. a. eine vorzeitige Re-Zertifizierung, schwerwiegende Nichtkonformitäten, der Wechsel zu einer anderen Zertifizierungsstelle.
- **ausgelaufen**: ein nicht mehr aktives Zertifikat
- **beendet**: eine Zertifizierung, die freiwillig innerhalb Ihres Gültigkeitszeitraums annulliert wurde

Der Verlauf **aller** im Rahmen des REDcert-EU Systems ausgestellten Zertifikate kann für mindestens fünf Jahre in der öffentlichen **REDcert-Zertifikatsdatenbank** abgerufen werden (verfügbar unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org)).

## 4 Umfang des Audits bzw. der Zertifizierung

### **Einzelaudit und Zertifizierung** einer einzelnen Betriebsstätte

Die Audits/Zertifizierungen gelten nur für die Betriebsstätte, in der sie durchgeführt wurden (**standortspezifisch**). Die auditierte Betriebsstätte (Schnittstelle bzw. unabhängiger/selbstständiger Standort) erhält ein **Zertifikat bzw. eine Kontrollbescheinigung**, wenn sie das Audit besteht (siehe 2.5).

Alle Wirtschaftsbeteiligten entlang der Lieferkette können auch einzeln zertifiziert werden. Kunden können in der **REDcert-Zertifikatdatenbank** jederzeit prüfen, ob und wie lange ein Zertifikat gültig ist ([www.redcert.org](http://www.redcert.org)).

Im Falle eines **Ersterfassers** müssen alle Betriebsstätten (zugehörige abhängige/unselbstständige Standorte) mit in das Audit einbezogen werden.

**Zugehörige abhängige/unselbstständige Lager- bzw. Betriebsstätten** sind Lager- bzw. Betriebsstätten (z. B. Plätze/Platten, Silos, Tanks etc.), die zu einer Schnittstelle gehören und Biomasse annehmen, gegebenenfalls wiegen und über sämtliche ein- und ausgehende Biomasse Buch führen, aber keine Fakturierung durchführen.

Alle Lager, die im Auftrag des Ersterfassers nachhaltige Biomasse annehmen und lagern, müssen zertifiziert werden. Auch Lager und Silos, welche zum Ersterfasser gehören und Biomasse annehmen und wiegen sowie über sämtliche ein- und abgehende Biomasse Buch führen, aber keine Fakturierung durchführen, müssen auditiert werden; diese Lager werden im Rahmen des Audits des Ersterfassers auditiert. Der Ersterfasser wird einmal pro Jahr auditiert. Nach erfolgreichem Audit erhält der Ersterfasser ein Zertifikat, das einen Anhang mit einer Liste aller Lager umfasst.

Ein **landwirtschaftlicher Betrieb** kann zu einer Gruppe nachstehender Beschreibung (siehe 5) gehören. Wenn nicht, muss jeder Betrieb einzeln auditiert und zertifiziert werden.

Unselbstständige Standorte (Lagerstätten) einer **Sammelstelle** sind im Rahmen der Zertifizierung der Sammelstelle stichprobenartig zu auditieren. Die Sammelstelle wird einmal pro Jahr kontrolliert. Verfügt eine Sammelstelle über mehrere Lagerstätten, muss der Auditor die Massenbilanz jeder Lagerstätte prüfen.

## 4.1 Audits und Zertifizierung von abhängigen/unselbstständigen Lagerstätten und Logistikservices (vorgelagerte Betriebe)

### Für Ersterfasser/Sammler (erste Schnittstelle) gilt:

Abhängige/unselbstständige Lager- bzw. Betriebsstätten, müssen im Rahmen des Audits des Ersterfassers/Sammlers **stichprobenartig kontrolliert** werden.

Der Ersterfasser bzw. Sammler wird einmal pro Jahr (alle 12 Monate) auditiert/zertifiziert.

Die Kontrolle von Lager- bzw. Betriebsstätten muss stets durchgeführt und abgeschlossen sein, bevor dem Ersterfasser/Sammler einschließlich der Lager- bzw. Betriebsstätten ein Zertifikat mit Auflistung aller abhängigen/unselbstständigen Lager- bzw. Betriebsstätten ausgestellt werden kann.

### Für alle anderen nachgelagerten Schnittstellen gilt:

Für in der Lieferkette nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte ist eine **Gruppenzertifizierung nicht möglich**. Diese Wirtschaftsbeteiligten benötigen eine individuelle Zertifizierung – Stichprobenkontrollen und Gruppenzertifizierungen sind für diese Wirtschaftsbeteiligten nicht möglich.

### 4.1.1 Umfang und Ablauf von Stichprobenkontrollen für Lagerstätten

Die **Mindestanzahl der zu kontrollierenden Betriebe** entspricht der auf die nächste Ganzzahl aufgerundeten Quadratwurzel der Gesamtzahl der Betriebe ( $\sqrt{y}$ , wobei y die Zahl der Betriebe ist). Die **Grundlage für die Stichprobenkontrollen** bilden die nachstehend aufgelisteten Risikofaktoren. Es sollte eine repräsentative Auswahl aus den verschiedenen Betrieben kontrolliert werden. Folgende **Auswahlkriterien** sind zu berücksichtigen:

- Ergebnisse der internen Kontrollen der Betriebe und Beurteilungen der Verwaltung bzw. früherer Zertifizierungskontrollen
- Unterlagen mit Beschwerden und anderen relevanten Aspekten für Korrektur- und Präventivmaßnahmen
- signifikante Unterschiede in der Größe der Betriebe
- Abweichungen bei Schichtmodellen und Arbeitsabläufen
- Komplexität der Prozesse in den einzelnen Betrieben
- Änderungen seit der letzten Zertifizierung

- geografische Verteilung der Betriebe
- zusätzliche Risikokriterien im Ermessen der jeweiligen Zertifizierungsstelle
- 25 % der Stichproben sind per Zufall zu bestimmen

Diese Auswahl muss nicht zu Beginn der Kontrollen stattfinden. Sie kann ebenfalls erfolgen, wenn der Ersterfasser/Sammler bereits auditiert wurde. In jedem Fall muss **die Kontrolle der einzelnen Betriebe durchgeführt und abgeschlossen werden, bevor dem Ersterfasser einschließlich seiner Lagerstätten ein Zertifikat ausgestellt werden kann.**

#### 4.1.2 Schwellenwert für eine fehlgeschlagene Kontrolle von Lager- bzw. Betriebsstätten

Wenn das Auditergebnis von einem der Betriebe „nicht konform“ lautet, wird kein Zertifikat ausgestellt oder das Zertifikat wird für den Ersterfasser/Sammler (für die Gesamtheit aller Standorte) entzogen. Zudem wird das Zertifikat in der REDcert-Datenbank als „entzogen“ vermerkt. Weil nur Betriebe mit gültigen Zertifikaten berechtigt sind, nachhaltige Biomasse zu liefern, **dürfen weder der Ersterfasser noch die einzelnen Lager-/Betriebsstätten weiterhin mit nachhaltiger Biomasse handeln**, wenn eine solche schwerwiegende Nichtkonformität festgestellt wird. Eine aktuelle Liste mit gültigen Zertifikaten ist stets auf der REDcert-Website abrufbar ([www.redcert.org](http://www.redcert.org); öffentliche REDcert-Zertifikatsdatenbank).

#### 4.1.3 Audit-Anforderungen für Umschlagplätze

**Umschlagplätze (und ihre Nutzung)** sind definiert als Standorte, an denen:

- keine Dokumentation des Wareneingangs und -ausgangs erfolgt
- die eingehende Biomasse nicht verwogen wird,
- die kurzfristige Lagerung zum Zwecke des Umschlages 24 Stunden in der Regel nicht überschreitet
- keine Vermischung von Behältern/Überführung von Biomasse von einem Behälter in einen anderen erfolgt

- keine Verarbeitung/Behandlung der Biomasse erfolgt

Umschlagplätze sind dementsprechend definiert als Standorte, an denen lediglich eine Bereitstellung von Ware (Biomasse oder Abfall und Reststoffe) zum Transport erfolgt. Die für die Nutzung des Umschlagplatzes relevanten abfallrechtlichen Regelungen sind ausdrücklich einzuhalten.

**Für diese oben beschriebenen Umschlagplätze gelten folgende Vorgaben:**

1. Registrierung als Betriebsstätte in der REDcert-Datenbank durch den Sammler, der diesen Umschlagplatz nutzt
2. jeder Gütertransfer über den Umschlagplatz muss in der Massenbilanz des Sammlers registriert werden, die auf dem Betriebsgelände/im Büro des Sammlers überprüft werden muss
3. jährliches Vor-Ort-Audit des Umschlagplatzes im Rahmen der Tätigkeit des Sammlers im Geltungsbereich „Sammler“.

#### 4.1.4 Audit-Anforderungen für abhängige Logistikservices

Wenn ein Sammler zur Durchführung des Sammelprozesses (Sammeln von Abfällen und Reststoffen an einem Erzeugungsort und deren Transport zum Betriebsgelände des Sammlers) externe Logistikservices in Anspruch nimmt, müssen diese externen Logistikservices im Rahmen der Tätigkeiten des Sammlers jeweils vor Ort jährlich überprüft werden. Ebenso muss die eigene Logistik des Sammlers Gegenstand der Prüfung sein. Daher muss der Sammler solche externen Logistikservices in der REDcert-Datenbank als „Betriebsstätte“ registrieren, um die Transparenz aller seiner Aktivitäten im Rahmen des Geltungsbereichs „Sammler“ für die zuständige Zertifizierungsstelle sicherzustellen.



## 5 Gruppenzertifizierung

Die Gruppenzertifizierung ist die Zertifizierung einer Gruppe von Betrieben, wobei die Zertifizierung für die Gruppe als Gesamtheit gilt. In solchen Fällen **kann eine stichprobenartige Auswahl der verschiedenen Betriebe der Gruppe stellvertretend für den Nachweis der Konformität aller Gruppenmitglieder überprüft werden**. Das Audit erfolgt **einmal pro Jahr**. Die Stichprobenkontrollen werden von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Die **Kontrollbescheinigung** gilt für alle Gruppenmitglieder.

REDcert versteht unter dem Begriff der „**Stichprobenkontrolle**“ eine externe Überprüfung durch die neutrale Zertifizierungsstelle auf der Ebene der Erzeuger- oder Entstehungsbetriebe im Rahmen einer Gruppenzertifizierung oder die Überprüfung von unselbstständigen Betriebsstätten. Demgegenüber verwendet REDcert den Begriff „Systemaudit“ für eine externe Überprüfung der REDcert-Anforderungen von Schnittstellen bzw. Systemteilnehmern durch die neutrale Zertifizierungsstelle.

### 5.1 Allgemeine Anforderungen

**Die Gruppenzertifizierung ist möglich für**

- eine Gruppe von landwirtschaftlichen Betrieben
- eine Gruppe von Entstehungsbetrieben von Abfall und Reststoffen aus Biomasse
- Erzeugerorganisationen und -genossenschaften, die Ausgangsmaterial direkt an den Ersterfasser bzw. zu ihm gehörige Lager oder Sammelstellen liefern

Von nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette **kann diese Option nicht in Anspruch genommen werden** (siehe auch 3.1).

Eine Gruppenzertifizierung ist nur bei weitgehend **homogenen Gruppen** mit identischem Geltungsbereich zulässig.

Gruppenkontrollen zum Nachweis der Konformität mit den **landbezogenen Systemkriterien** sind nur akzeptabel, wenn

- die fraglichen Flächen nah beieinander liegen und
- ähnliche Merkmale haben und
- die Gruppenmitglieder vergleichbare Produktionssysteme und
- Kulturarten haben (dies ist eine Voraussetzung für die Gruppenzertifizierung).

Gruppenkontrollen zum **Zweck der Berechnung von THG-Minderungen** sind nur akzeptabel, wenn die Betriebsstätten ähnliche Produktionssysteme und Kulturarten aufweisen.

## 5.2 Anforderung an die Verwaltung von Gruppen

### 5.2.1 Haupt-/Gruppenverwaltung

Nach Artikel 12 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2022/996 werden bei der Gruppenzertifizierung einzelne Wirtschaftsbeteiligte zu strukturierten Gruppen zusammengefasst. Die Verantwortung für die Durchführung dieses Audits geht zum Teil auf diese Gruppen über. Dazu benötigt die Gruppe ein **internes Verwaltungssystem**, das Vertrauen darin schafft, dass die einzelnen Gruppenmitglieder die Systemanforderungen erfüllen. Die Gruppe muss keine unabhängige juristische Person sein, aber alle angeschlossenen Betriebe müssen **rechtlich oder vertraglich** an die Hauptverwaltung der Gruppe gebunden sein und einem gemeinsamen Verwaltungssystem unterliegen, das von der Hauptverwaltung definiert und eingerichtet und von dieser regelmäßig überwacht und intern kontrolliert wird. Das bedeutet, dass die Hauptverwaltung berechtigt ist, interne (stichprobenartige oder vollständige) Kontrollen durchzuführen und die Betriebe anzuweisen, gegebenenfalls erforderliche Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Das ist ggf. im offiziellen Vertrag zwischen der Hauptverwaltung und den Betrieben festzuhalten.

#### Anforderungen an die Gruppenverwaltung:

- Führung eines internen Verwaltungssystems, das Vertrauen darin schafft, dass die einzelnen Gruppenmitglieder die Systemanforderungen erfüllen
- Einrichtung eines internen Kontrollsystems zur Überwachung der Konformität der Gruppenmitglieder mit den im REDcert-EU System definierten Kriterien
- Pflege einer aktualisierten Liste mit Gruppenmitgliedern
- transparente Darstellung der Lieferbeziehung mit den Betrieben durch Verträge oder Rechnungen
- Entscheidungsbefugnis über Beitritt bzw. Ausschluss von Gruppenmitgliedern
- verantwortliche Steuerung des Zertifizierungsprozesses

- Kommunikation zwischen der neutralen Zertifizierungsstelle und den Gruppenmitgliedern
- jährliches Vor-Ort Audit und Zertifizierung als Gruppenverwaltung durch die neutrale Zertifizierungsstelle

Vor einem Gruppenaudit muss der Gruppenmanager der Zertifizierungsstelle eine aktuelle Liste aller zur Gruppe gehörenden Mitglieder zur Verfügung stellen. Mitglieder treten einer solchen Gruppe bei, indem sie eine **Selbsterklärung** abgeben.

Bei **Entstehungsbetrieben von Abfall und Reststoffen** muss die Liste aller Gruppenmitglieder auch die **Richtmengen** (monatlich oder jährlich) an Abfall oder Reststoffen enthalten, die sie einem Sammler liefern können.

#### Anforderungen an Erzeugerorganisationen und -genossenschaften:

- Die Hauptverwaltung der Genossenschaft muss eine Liste mit den Mitgliedern führen und kann entscheiden, welche Betriebe der Gruppe beitreten dürfen.
- Zwischen den einzelnen Betrieben und der Gruppe muss es gültige Verträge geben.
- Die Gruppe muss eine gemeinsame Hauptverwaltung haben oder einrichten und einen Vertreter der Geschäftsleitung der Gruppe ernennen, der für die Leitung der Gruppe und die Umsetzung der Systemanforderungen verantwortlich ist.
- Die Hauptverwaltung ist verantwortlich für die Steuerung des Zertifizierungsprozesses und die Kommunikation zwischen der Zertifizierungsstelle und den Gruppenmitgliedern.

Die folgenden **Anforderungen gelten für Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben, die vom jeweiligen Ersterfasser organisiert werden:**

- Der Ersterfasser muss eine Liste mit den Betrieben der Gruppe führen und kann entscheiden, welche Betriebe der Gruppe beitreten dürfen.
- Die Lieferbeziehung muss mittels Verträgen mit den Betrieben bzw. Rechnungen transparent sein.
- Der Ersterfasser ist verantwortlich für die Steuerung des Zertifizierungsprozesses und die Kommunikation zwischen der Zertifizierungsstelle und den Betrieben.

Die Gruppenverwaltung ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle vor den Stichprobenkontrollen eine zweckgemäße und handhabbare **Übersicht der abgegebenen Selbsterklärungen** zur Auswahl des Stichprobenumfangs und der zu kontrollierenden Erzeugerbetriebe mit ausreichend Vorlaufzeit zur Verfügung zu stellen.

## 5.2.2 Gruppenmitglied

### Anforderungen an die Gruppenmitglieder:

- Verpflichtung gegenüber der Gruppenverwaltung, die Anforderungen des REDcert-EU Systems zu erfüllen
- Abgabe einer gültigen, unterschriebenen und widerspruchsfreien Selbsterklärung an die Gruppenverwaltung (jährlich zu aktualisieren)
- Mitwirkung an den externen Stichprobenkontrollen durch die neutrale Zertifizierungsstelle
- Verpflichtung, die gegebenenfalls festgestellten Mängel innerhalb der vereinbarten Fristen abzustellen

## 5.3 Selbsterklärung

Ausnahmslos alle Gruppenmitglieder müssen eine gültige, unterschriebene und widerspruchsfreie Selbsterklärung gemäß den Inhaltsvorgaben von REDcert abgeben (Beispiele finden sich unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org)).

### 5.3.1 Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse

Das REDcert-EU System unterscheidet zwischen **Konditionalitäts- (ehemals Cross-Compliance) und Nicht-Konditionalitätsbetrieben (ehemals Non-Cross-Compliance)**. Dementsprechend stehen folgende Selbsterklärungen zur Abgabe zur Verfügung:

- **Selbsterklärung für Konditionalitätsbetriebe (ehemals Cross-Compliance)**  
Der landwirtschaftliche „**Konditionalitätsbetrieb**“ bestätigt mit seiner Unterschrift u. a., dass er Empfänger von Direktzahlungen ist und somit Konditionalität unterliegt, und dass er die Biomasse-Anforderungen an die Erzeugung landwirtschaftlicher Biomasse (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) erfüllt.

➤ **Selbsterklärung für Nicht-Konditionalitätsbetriebe (ehemals Cross-Compliance)**

Der landwirtschaftliche „**Nicht-Konditionalitätsbetrieb**“ bestätigt mit seiner Unterschrift u.a., dass er die Anforderungen des REDcert-EU Systems an die Erzeugung von nachhaltiger, landwirtschaftlicher Biomasse (REDcert-Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen) erfüllt.

### 5.3.2 Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen

Für Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen steht im REDcert-EU System folgende Selbsterklärung zur Abgabe zur Verfügung:

➤ **Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für die Biokraftstoffproduktion**

Der Entstehungsbetrieb von Abfall und Reststoffen bestätigt mit seiner Unterschrift u.a., dass es sich bei dem gelieferten Material ausschließlich um Abfall bzw. Reststoff im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt.

## 5.4 Umfang und Ablauf von Stichprobenkontrollen

Die **Gruppe** wird mindestens **einmal jährlich** (alle 12 Monate) durch eine neutrale Zertifizierungsstelle bezüglich der REDcert-EU Systemanforderungen mittels der von REDcert zur Verfügung gestellten stufenspezifischen Checklisten kontrolliert. Diese regulären neutralen Kontrollen bestehen immer aus

- Systemaudit und Zertifizierung der Gruppenverwaltung (**Hauptverwaltung**) und
- den stichprobenartigen Kontrollen der **Gruppenmitglieder**.

### 5.4.1 Stichprobenumfang

Der Stichprobenumfang wird von der Zertifizierungsstelle **risikoorientiert** festgelegt. Die **Grundgesamtheit der Gruppe** wird durch die Anzahl abgegebener und gültiger Selbsterklärungen an die Gruppenverwaltung gebildet und ist die Basis zur Ermittlung des Stichprobenumfangs.

Der **Umfang der stichprobenartig zu kontrollierenden Gruppenmitglieder** wird von der Zertifizierungsstelle risikoorientiert unter Berücksichtigung folgender grundsätzlicher Regelungen ermittelt:

Die Mindestanzahl der Betriebe für Stichprobenkontrollen ist die Quadratwurzel aus der Gesamtanzahl der Betriebe ( $\sqrt{x}$ , wobei x die Zahl der Betriebe ist), aufgerundet auf die nächste Ganzzahl. Für die Festlegung des Stichprobenumfangs ist die Anzahl der unterschriebenen Selbsterklärungen vor der Erstkontrolle relevant.

Der Stichprobenumfang erhöht sich bei Überschreiten eines Schwellenwertes nicht erfolgreicher Kontrollen (siehe dazu Abschnitt 5.6).

**Liegt eine gültige Zertifizierung für das REDcert-System vor, ist für die Erstkontrolle beim Wechsel in ein anderes REDcert-System (z. B. von DE nach EU) Folgendes erforderlich:**

- Grundlage für die Stichprobe ist die Liste der Lieferanten aus dem letzten REDcert-Audit, sofern die Systeme eine ähnliche Struktur aufweisen.
- Für ein Re-Zertifizierungsaudit sind beide o.g. Punkte – Liste der Lieferanten des vorherigen Audits in Verbindung mit den aktuell unterschriebenen Selbsterklärungen – maßgeblich.

Wenn sich die Anzahl der unterschriebenen Selbsterklärungen von der Anzahl der Lieferanten auf der Liste des vorherigen Audits unterscheidet, ist die größere Grundgesamtheit zu wählen.

### Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe sind im Rahmen von Gruppensertifizierung wie folgt zu kontrollieren:

- **Konditionalitätsbetriebe (ehemals Cross-Compliance)** müssen stichprobenartig kontrolliert werden.
- **Nicht-Konditionalitätsbetriebe (ehemals Cross-Compliance)** unterliegen – sofern sie auch Mitglieder einer Gruppe sind – Stichprobenkontrollen.

Für **Konditionalitäts- und Nicht-Konditionalitätsbetriebe innerhalb einer Gruppe** müssen Untergruppen gemäß den Festlegungen in Abschnitt 5.5 gebildet und kontrolliert werden.

## Abfall und Reststoffe

Im Rahmen jedes Vor-Ort-Audits von Sammelstellen sind auch Betriebe, die Abfälle und Reststoffe abgeben (sog. **Entstehungsbetriebe** oder **Herkunftsorte**) stichprobenartig zu kontrollieren.

Entstehungsbetriebe, die

- **mehr als 5 Tonnen** Abfälle oder Reststoffe im Monat abgeben (Jahresdurchschnitt) müssen stichprobenartig ( $\sqrt{x}$ , wobei x die Zahl der Betriebe ist) vor Ort kontrolliert werden,
- die **weniger als 5 Tonnen** Abfälle oder Reststoffe im Monat abgeben (Jahresdurchschnitt) müssen nicht zwangsläufig vor Ort kontrolliert zu werden. Eine risikobasierte Kontrolle dieser Entstehungsbetriebe ist jedoch möglich.

REDcert behält sich das Recht vor, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt oder ein entsprechender Branchenstandard oder eine Selbstverpflichtung anwendbar ist, die den Stichprobenumfang festlegt, kleinere Mengen für ein obligatorisches Vor-Ort-Audit festzulegen.

**Stichproben können nur angewendet werden**, wenn die vertragliche Basis, auf der der Entstehungsbetrieb operiert, Anreize verhindert, falsche Behauptungen bezüglich der Art des Rohstoffes aufzustellen, und die Gefahr eines betrügerischen Verhaltens gering ist.

Entstehungsbetriebe, auf die sich Stichprobenkontrollen nicht anwenden lassen, müssen einzeln kontrolliert werden.

Alle Entstehungsbetrieben nachgelagerter Schnittstellen sind in jedem Falle zertifizierungspflichtig.

### 5.4.2 Auswahl der Stichproben

Die Auswahl der Stichprobenkontrollen wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt und dokumentiert.

Bei der Auswahl **landwirtschaftlicher Biomasse-Erzeugerbetriebe** für die Stichprobenkontrolle sind folgende **Risikokriterien** besonders zu gewichten (Risikobewertung):

- Die Selbsterklärung gilt nicht für die gesamte Menge an Biomasse, die vom Betrieb erzeugt wurde.
- Im selben Betrieb wird nachhaltige und nicht nachhaltige Biomasse angebaut (der Betrieb liefert beide Arten von Biomasse).

- Der Biomasseanbau erfolgt auf national oder international anerkannten geschützten Flächen und unterliegt speziellen Anforderungen.
- Größe des Lieferanten (tatsächlich gelieferte Menge)
- 25 % der Stichprobe ist per Zufall auszuwählen

Im Falle von **Biomasse aus Abfall- und Reststoffen** ist die Stichprobe risikoorientiert auszuwählen, u. a. unter Berücksichtigung folgender **Faktoren**:

- die Art des Entstehungsbetriebes
- die Art von Abfall und Reststoff (z. B. Multi-Feedstock)
- die Art der THG-Berechnung (v. a. bei individueller Berechnung)
- 25 % der Stichprobe ist per Zufall auszuwählen

### Die Stichprobe muss

- für die gesamte Gruppe repräsentativ sein und
- unter Verwendung einer Kombination aus Risiko- und Zufallsauswahl bestimmt werden (bei der Zufallsauswahl muss die Stichprobe einen Anteil von mindestens 25 % ausmachen). **Die Art der Stichprobe und die zu Grunde liegende Risiken sowie deren Bewertung ist zu dokumentieren.** Die zur Prüfung ausgewählten Betriebe sollten von Jahr zu Jahr variieren.

## 5.5 Stichprobenkontrollen

Im Rahmen der durch die neutrale Zertifizierungsstelle durchgeführten stichprobenartigen Kontrollen werden die REDcert-EU Anforderungen an Gruppenmitglieder mittels der durch REDcert zur Verfügung gestellten **stufenspezifischen Checklisten** geprüft und bewertet.

Die Grundlage der Kontrollen bildet die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Angaben der abgegebenen Selbsterklärung.

Es wird allgemein erwartet, dass **Gruppenkontrollen vor Ort stattfinden** (d. h., dass die Auditoren die einzelnen Erzeugerbetriebe aufsuchen).

Davon abgesehen können reine **Dokumentenprüfungen** (Desk-Audits) zulässig sein, wenn sie denselben Grad an Sicherheit wie Vor-Ort-Kontrollen bieten (z. B. durch



Verfügbarkeit hoch aufgelöster Satellitenbilder, Daten über Schutzgebiete und Torfmoore, die Informationen zum relevanten Zeitrahmen bieten). Zertifizierungsstellen müssen darlegen, unter welchen Bedingungen solche Desk-Audits als adäquater Ersatz für Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden können.

Dazu **sind Kriterien zu definieren**, um zu ermöglichen,

- das allgemeine Risikoniveau/-potenzial einer Region bzw. eines Gebiets ermitteln zu können,
- welche Folgen das Risikoniveau/-potenzial für die Durchführung der Kontrollen hat und
- welche Art von Nachweisen vorliegen muss, um Desk-Audits zu ermöglichen (Selbsterklärungen der Wirtschaftsbeteiligten können in diesem Zusammenhang nicht als ausreichende Nachweise angesehen werden).

Die definierten Kriterien (siehe Abschnitt 4.5.1) sowie die als Grundlage für ein Desk-Audit herangezogenen Nachweise müssen zugänglich, transparent, reproduzierbar, unveränderlich, glaubwürdig und vertrauenswürdig sein.

Wenn die Desk-Audits ergeben, dass kein ausreichender Erfüllungsgrad bzw. eine Nichterfüllung der REDcert-Anforderungen gegeben ist, muss die Zertifizierungsstelle weitere angemessene Schritte zur Überprüfung der Konformität ergreifen (z. B. Vor-Ort-Audits).

### 5.5.1 Landwirtschaft

Beispiele dafür, was in und für die jeweiligen Zeitrahmen der **landwirtschaftlichen Stichprobenkontrollen** (vor Ort wie auch als Desk-Audit) zu kontrollieren ist:

- nachgewiesene Konformität mit den Konditionalitätsanforderungen (ehemals Cross-Compliance)
- detaillierte und dokumentierte Informationen über die Rückverfolgbarkeit und/oder unabhängige Rückverfolgbarkeitsdatenbanken und
- Werkzeuge zur Identifizierung des Betriebs und seiner bewirtschafteten Flächen usw.

In jedem Fall muss die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweise) entweder vom landwirtschaftlichen Betrieb oder vom Ersterfasser bzw. dem Zentralbüro aufbewahrt werden.

## 5.5.2 Erzeuger von Abfall und Reststoffen

Sammelstellen, Schnittstellen und Lieferanten, die in der Lieferkette tätig und im REDcert-System registriert sind, sind kontroll- und zertifizierungspflichtig.

Im Rahmen der stichprobenartigen **Kontrollen der Entstehungsbetriebe** durch die neutrale Zertifizierungsstelle wird u.a. Folgendes überprüft:

- die Anforderungen für die Nachverfolgbarkeit und die Massenbilanzierung (d. h. die gelieferte Menge an Abfall oder Reststoffen)
- die Anforderungen an die Dokumentation
- die Anforderungen an das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren sowie gegebenenfalls die Nachhaltigkeitsanforderungen für die Erzeugung von Biomasse

Bei begründeten Zweifeln an der Beschaffenheit der deklarierten Abfälle und Reststoffe ist der Auditor berechtigt, zur Klärung der Beschaffenheit des Materials Proben zu entnehmen und von einem unabhängigen Labor analysieren zu lassen. Diese Option gilt sowohl für Erzeuger als auch für Sammler und Lieferanten von Abfällen und Reststoffen.

Für aus Abfall oder Reststoffen hergestellte Biomasse – soweit diese nicht aus der Land-, Forst-, der Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen stammt – entfällt die Nachweispflicht in Bezug auf die flächenbezogenen Kriterien der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Rohstoffe, die in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 aufgeführt sind, gelten als Abfall oder Reststoff, es sei denn, sie wurden absichtlich so verändert, dass sie als Abfall oder Reststoff deklariert werden können.

Erzeuger (Entstehungsbetriebe), die Abfälle oder Reststoffe aus Biomasse an Sammelstellen, Behandlungs- und Verarbeitungs- oder Konversionsanlagen zum Zweck der Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen liefern, müssen per Einzel- oder Gruppenzertifizierung nachweisen, dass sie die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und des REDcert-EU Systems erfüllen. Dazu gehören vor allem die Ermittlung der Abfall-/Reststoffeigenschaften, der Herkunftsnachweis der Biomasse sowie die Plausibilitätskontrolle der anfallenden Abfall- und Reststoffmengen.

Für die Einstufung von Biomasse als Abfall oder Reststoff ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- Rohstoffe, die in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 aufgeführt sind, werden unabhängig von ihrem Herkunftsland automatisch als Abfälle und Reststoffe gezählt.
- Für Stoffe, die nicht in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 aufgeführt sind, und für den Fall, dass der Stoff aus der EU stammt, gelten die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften im Herkunftsland. Relevante nationale Rechtsvorschriften können auch angewendet werden, wenn der Stoff aus einem Drittland stammt, dessen Rechtsvorschriften an die EU angeglichen wurden.
- In allen anderen Fällen erfolgt die Einstufung des Rohstoffs nach den REDcert-Richtlinien in Kapitel 5 „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“.
- Abfälle und Reststoffe müssen beim Entstehungsbetrieb zertifiziert und vom zertifizierten Entstehungsbetrieb bzw. im Falle einer Gruppe vom Gruppenmanager in der Unionsdatenbank registriert werden.

Durch die Einstufung von Biomasse als Abfall oder Reststoff können sich unterschiedliche Anforderungen an den Nachhaltigkeitsnachweis und die Berechnung der Treibhausgasmin-derung ergeben:

- Abfälle und Reststoffe müssen keine Einhaltung von flächenbezogenen Nachhaltigkeitskriterien nachweisen.
- Bei Abfällen werden keine Vorkettenemissionen der Abfallentstehung in der Treibhausgasbilanz der aus Abfällen erzeugten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Kraftstoffe angerechnet. Abfall hat bis zum Prozess der Erfassung dieser Materialien keine Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen. Das gilt für alle Arten von Reststoffen. Eine Allokation der Treibhausgasemissionen des Hauptprodukts zum Abfall ist nicht möglich.
- Je nach Verwertungsmöglichkeit können Reststoffe als Nebenprodukte definiert werden. In diesem Fall können die Treibhausgasemissionen des erzeugten Hauptproduktes auf das Nebenprodukt allokiert werden. Zudem müssen die zugehörigen Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sein.

Im REDcert-EU System ist daher eine genaue Definition der Abfall- bzw. Reststoffeigen-schaft erforderlich.

Wirtschaftsbeteiligte müssen Material entsprechend als Abfall oder Reststoff einstufen und die zugrunde liegenden Nachweise für ihre Bewertungen aufbewahren und den Auditoren

vorlegen. Der Nachweis kann auf verschiedene Arten erbracht werden (Liste nicht abschließend):

- Prozessbeschreibungen, aus denen Art, übliche Mengen und Eigenschaften des resultierenden Materials hervorgehen
- Dokumentation von Entsorgungsnachweisen und Frachtbriefen oder gleichwertigen Nachweisen
- Sonstige anerkannte Dokumente oder Nachweise im Rahmen der nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften
- Einträge in amtlich überwachten elektronischen Rückverfolgbarkeits- oder Datenbanksystemen

Es liegt in der Verantwortung des Auditors, während des Audits oder der Kontrolle festzustellen, ob es sich bei einem Material an dem Punkt in der Lieferkette, von dem das Material stammt, um Abfall oder Reststoffe handelt. Die Kontrolle umfasst die Überprüfung, ob das Material nicht absichtlich so verändert wurde, dass es als Abfall oder Reststoff eingestuft werden kann.

Sofern für Rest- und Abfallstoff basierte Biomassen keine spezifischen Fördersysteme in Europa oder den europäischen Mitgliedsstaaten gelten, die ihre Nutzung gegenüber anderen Biomasse-Brennstoffen besserstellen und dadurch gegebenenfalls Anreize für falsche Deklarationen oder betrügerisches Verhalten setzen, kann die Kontrolle der Konformität von Entstehungsbetrieben mit den Anforderungen des REDcert-EU Systems aufgrund des niedrigen Nachhaltigkeitsrisikos somit als **Desk-Audit** erfolgen und Vor-Ort Kontrollen ersetzen, wenn

- diese mit gleicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit erfolgen,
- dieselbe Prüftiefe gewährleistet werden kann,
- die Sicherheit und Vertraulichkeit elektronischer und elektronisch übermittelter Informationen gewährleistet ist,
- es im Einvernehmen zwischen Auditor und zu kontrollierendem Entstehungsbetrieb durchgeführt wird.

Die zu Grunde gelegten Risiken sowie deren Bewertung für die Entscheidung zu Gunsten eines Desk Audits sind von der Zertifizierungsstelle zu dokumentieren.

## 5.6 Schwellenwerte für nicht bestandene Stichprobenkontrollen

Wenn mindestens 1/3 der kontrollierten Betriebe die Systemanforderungen nicht erfüllen oder eine schwerwiegende Nichtkonformität festgestellt wurde, ist der Umfang der Kontrollen zu verdoppeln ( $2 \times \sqrt{x}$ , wobei x die Anzahl der Betriebe ist). Wenn mindestens 1/3 der kontrollierten Betriebe die Systemanforderungen nicht erfüllt, ist der Umfang erneut zu verdoppeln. Dies kann sich im Extremfall fortsetzen, bis alle Betriebe, die zu diesem Ersterfasser gehören, kontrolliert wurden (Kontrolldichte von bis zu 100 %). Systemische Nichtkonformitäten bei einem Großteil der zufällig ausgewählten Gruppenmitglieder (>50 %) führen zur Aussetzung oder zum Entzug des Gruppenzertifikats.

Der Ersterfasser bzw. die Hauptverwaltung der Gruppe wird über alle schwerwiegenden/kritischen Nichtkonformitäten in Kenntnis gesetzt.

Nur Betriebe, die den Systemanforderungen genügen, dürfen Biomasse liefern, die als „nachhaltig“ zertifiziert ist.

Gruppenmitglieder, die die kritischen REDcert-Anforderungen nicht erfüllen (KO-Bewertung), müssen aus der Gruppe und von der aktuellen Zertifizierung nach REDcert ausgeschlossen werden. Sie dürfen der Gruppe erst dann wieder beitreten, wenn sie im nächsten Stichprobenzyklus, bei dem die Gruppe re-zertifiziert wird, eine weitere Kontrolle erfolgreich bestanden haben.

Gruppenmitglieder, die die wichtigen REDcert-Anforderungen nicht erfüllen (Major-Bewertung), müssen aus der Gruppe und von der aktuellen Zertifizierung nach REDcert ausgeschlossen werden. Im laufenden Zertifizierungszyklus dürfen sie der Gruppe erst dann wieder beitreten, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von max. 90 Tagen nachgewiesen haben, dass die Nichtkonformitäten beseitigt wurden.

Kritische oder schwerwiegende Nichtkonformitäten einzelner Betriebe, die während eines Audits festgestellt werden, müssen gegebenenfalls gemäß dem in Abschnitt 3.5.2 dargelegten Verfahren behoben werden.

## 5.7 Ausstellen von Kontrollbescheinigungen

Eine Kontrollbescheinigung für die Gruppenverwaltung kann erst ausgestellt werden, wenn zuvor auch die Stichprobenkontrollen der Erzeugerbetriebe erfolgreich durchgeführt wurden.

Diese Kontrollbescheinigung der Gruppenverwaltung gilt für die gesamte Gruppe.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben aus Abschnitt 6.3.2.

## 6 Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen

Die neutrale Überwachung und Zertifizierung der Betriebe im REDcert System wird durch neutrale Zertifizierungsstellen durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen sind natürliche oder juristische Personen, die die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 entlang der Herstellungs- und Lieferkette kontrollieren. Betriebe können sich die REDcert-Zertifizierungsstelle, mit der sie zusammenarbeiten wollen, frei aussuchen. Alle Zertifizierungsstellen, die an der Zertifizierung im REDcert-System beteiligt sind, müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

### 6.1 Vorgaben für die Zertifizierungsstellen

#### 6.1.1 Anerkennung durch eine nationale Behörde oder Akkreditierungsstelle

Alle Zertifizierungsstellen, die im Auftrag eines freiwilligen Systems Audits durchführen, müssen nach ISO 17065 akkreditiert sein, und nach ISO 14065, wenn sie Audits zu tatsächlichen Treibhausgaswerten durchführen.

Darüber hinaus müssen die Zertifizierungsstellen auch (als Voraussetzung)

- von einer nationalen Akkreditierungsstelle und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder den spezifischen Anwendungsbereich von REDcert-EU akkreditiert sein.
- Durch eine zuständige Behörde für den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder den spezifischen Geltungsbereich von REDcert-EU anerkannt und beaufsichtigt sein.

REDcert behält sich das Recht vor, für die Zulassung von Zertifizierungsstellen im REDcert-EU System weitere Akkreditierungsnachweise zu verlangen. Eine Zertifizierungsstelle muss REDcert unverzüglich informieren, wenn die Akkreditierung oder Zulassung durch die Akkreditierungsstelle oder die zuständige nationale Behörde ausgesetzt, entzogen oder beendet wurde.

Die Zertifizierungsstellen führen ihre Audits nach den Anforderungen der ISO 19011 (Voraussetzung für die Akkreditierung) durch.

### 6.1.2 Registrierung durch REDcert und Vertragsabschluss

Die Zertifizierungsstelle reicht bei REDcert einen **Antrag** auf Registrierung ein; siehe „Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle“ (in Abschnitt 8.1). Zu diesem Zeitpunkt sollte die Zertifizierungsstelle bereits in der Lage sein, Audits durchzuführen. Dazu muss bereits bei der Registrierung mindestens ein qualifizierter Auditor angemeldet werden. Wenn die Antragsformulare der potenziellen Zertifizierungsstelle vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Dokumente eingereicht worden sind, entscheidet REDcert über die Zulassung oder Ablehnung und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit.

Die Anerkennung der Zertifizierungsstelle durch REDcert erfolgt über den Abschluss eines schriftlichen rechtskräftigen **Vertrags**, der von REDcert erstellt wird. Die Zertifizierungsstelle ist erst nach Erhalt des unterzeichneten Vertrages und Umsetzung aller weiteren für die Zulassung nötigen Erfordernissen (z. B. interne und externe Schulungsverpflichtungen) berechtigt, Inspektionen durchzuführen und Zertifikate im Rahmen des REDcert-Zertifizierungsprogramms auszustellen.

### 6.1.3 Qualitätsmanagement (QM)-System und Dokumentation

Die Zertifizierungsstellen müssen über ein **Dokumentationsmanagementsystem** verfügen, das jedes der folgenden Elemente abdeckt:

- allgemeine Managementsystemdokumentation (z. B. Handbücher, Richtlinien, Definition von Verantwortlichkeiten)
- Dokumenten- und Aufzeichnungsmanagement
- Management-Review
- interne Audits
- Verfahren zur Identifizierung und Verwaltung von Nichtkonformitäten
- Verfahren zur Ergreifung vorbeugender Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen potentieller Nichtkonformitäten

### 6.1.4 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Zertifizierungsstellen müssen Integritätsregeln und -verfahren festlegen, um ihre Unabhängigkeit von den zu zertifizierenden Wirtschaftsbeteiligten sicherzustellen.

Das heißt, dass Bewertungen und Entscheidungen nicht durch persönliche Beziehungen, finanzielle Anreize oder Einflüsse sonstiger Art beeinflusst werden dürfen. Die Zertifizierungsstellen sowie die eingesetzten Auditoren sind unabhängig von den Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem **Interessenkonflikt** und können dies belegen. Personen, bei denen ein Interessenkonflikt nicht auszuschließen ist, können keine Audits bei den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten durchführen und sind in diesem Fall von der Entscheidungsfindung innerhalb der Zertifizierungsstelle auszuschließen.

Die Zertifizierungsstelle fordert von den am Zertifizierungsprozess beteiligten Mitarbeitern die Unterzeichnung eines Vertrags oder eines anderen Dokuments, in dem sie sich zu Folgendem verpflichten:

1. die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Regeln einzuhalten, einschließlich derjenigen in Bezug auf Vertraulichkeit und Unabhängigkeit von kommerziellen und anderen Interessen
2. jede frühere und/oder gegenwärtige Verbindung ihrerseits oder seitens ihres Arbeitgebers mit Folgendem zu erklären:
  - a. Lieferant oder Entwickler von Produkten, oder
  - b. Anbieter oder Entwickler von Dienstleistungen, oder
  - c. ein Betreiber oder Entwickler von Prozessenfür deren Bewertung oder Zertifizierung sie eingesetzt werden sollen
3. jede ihnen bekannte Situation offenzulegen, die einen Interessenkonflikt für sie oder die Zertifizierungsstelle darstellen könnte.

Im Folgenden finden Sie eine nicht abschließende Liste von Beispielen, die bei der Analyse zur Feststellung der Unparteilichkeit des eingesetzten Personals herangezogen werden sollen:

- in den letzten drei Jahren nicht gleichzeitig an Beratungs- und Audittätigkeiten bei demselben Wirtschaftsbeteiligten beteiligt gewesen zu sein
- frühere Beziehungen müssen im Einzelfall beurteilt werden
- finanzielle/geschäftliche/familiäre Beziehung.

Unabhängig davon darf die Person jedoch nicht mit diesen Aufgaben betraut werden, wenn die Möglichkeit weiterer Interessenkonflikte besteht. Die Zertifizierungsstellen müssen die oben genannten Informationen mindestens als Input für die Ermittlung von Risiken für eine mögliche Unparteilichkeit verwenden, die durch die Aktivitäten dieses Personals oder der Organisationen, die es beschäftigt, entstehen.



### 6.1.5 Technische und personelle Voraussetzungen

Die Zertifizierungsstellen verfügen über die entsprechende **Ausrüstung und Infrastruktur**, um bei allen Teilnehmern der Verantwortungskette die Erfüllung der Systemanforderungen sowie der Anforderungen von Richtlinie (EU) 2018/2001 zu kontrollieren. Die Zertifizierungsstellen verfügen über ausreichend **qualifiziertes Personal**, das die unter Abschnitt 6 aufgeführten Anforderungen erfüllt. Der Nachweis, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der jeweiligen Zertifizierungsstelle, ihren Aufbau sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.

### 6.1.6 4-Augen-Prinzip

Damit die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips (**Trennung von Bewertung und Zertifizierung**) gewährleistet werden kann, beschäftigt die Zertifizierungsstelle mindestens zwei Personen. Somit wird die Zertifizierungsentscheidung von einer Person getroffen, die nicht das Audit durchgeführt hat. Des Weiteren benennt die Zertifizierungsstelle eine Person, die über fundierte Systemkenntnisse verfügt und für die Kommunikation mit REDcert verantwortlich ist.

### 6.1.7 Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen

Die Zertifizierungsstellen müssen ein wirksames **Verfahren** für den Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen installieren. Dieses Verfahren ist Bestandteil des QM-Systems der jeweiligen Zertifizierungsstelle und gewährleistet, dass im Fall des Vorliegens von Beschwerden und Ansprüchen schnellstmöglich reagiert und ggf. Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden können.

### 6.1.8 Auswahl und Benennung eines Auditteams

Die Zertifizierungsstelle muss über ein festgelegtes **Verfahren** zur Auswahl und Benennung des Auditteams verfügen, wobei die zur Erreichung der Ziele des Audits erforderliche Kompetenz zu berücksichtigen ist. Das Auditteam muss über die entsprechenden spezifischen Fähigkeiten verfügen, die für die Durchführung des Audits in Bezug auf die Kriterien des REDcert-EU Systems und in Übereinstimmung mit dem Auditumfang erforderlich sind. Wenn es nur einen Auditor gibt, muss dieser die Kompetenz haben, die Aufgaben eines Lead-Auditors wahrzunehmen. Das Auditteam kann bei Bedarf auch durch technische Experten ergänzt werden, die unter der Leitung eines Auditors arbeiten.

### 6.1.9 Rotation der Auditoren

Um ein größtmögliches Maß an Unabhängigkeit in der Beurteilung der Auditoren zu gewährleisten, muss die Zertifizierungsstelle die Grundsätze der Rotation der Auditoren befolgen.

Nach drei aufeinanderfolgenden Jahren für die Durchführung von REDcert-EU-Audits desselben Wirtschaftsbeteiligten durch denselben leitenden Auditor muss über die Zertifizierungsstelle ein neuer leitender Auditor ernannt werden.

Sollte kein alternativer leitender Auditor verfügbar sein, kann die Zertifizierungsstelle eine Ausnahme machen und den Zeitraum um maximal ein zusätzliches Audit verlängern. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren und REDcert auf Verlangen vorzulegen.

## 6.2 Erlöschen der Zulassung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle erlischt, wenn sie zurückgenommen oder widerrufen wird bzw. abläuft oder anderweitig erlischt.

## 6.3 Aufgaben der Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, die Kontrollen im Rahmen des REDcert Zertifizierungssystems durchführen, müssen folgende Aufgaben erfüllen:

### 6.3.1 Risikomanagement

**Die Zertifizierungsstelle stellt mit ihrem Risikomanagementsystem sicher, dass alle Betriebe und Betriebsstätten im Rahmen des REDcert Systems ausreichend häufig und intensiv geprüft werden.** Dadurch soll die Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Anforderungen des REDcert-Zertifizierungssystems mit möglichst hoher Sicherheit gewährleistet werden.

### 6.3.2 Durchführung von Audits/Kontrollen sowie die Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen

Die Zertifizierungsstellen müssen nachweislich ein **dokumentiertes Verfahren** implementieren, das den Zertifizierungsablauf sowie die Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen im Rahmen des REDcert Zertifizierungssystems regelt. Die allgemeinen Anforderungen an den Auditablauf sind durch die Norm **ISO 19011** vorgegeben. Audits/Kontrollen müssen umfassend geplant, durchgeführt und dokumentiert werden. Das heißt in der Regel, dass der **Auditor**:

- die Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten ermittelt, die für die Systemanforderungen relevant sind,
- die relevanten Systeme des Wirtschaftsbeteiligten und seiner gesamten Organisation mit Bezug zu den Systemanforderungen ermittelt und die wirksame Umsetzung der relevanten Steuersysteme prüft
- sich zumindest eine ‚begrenzte Sicherheit‘<sup>5</sup> bezüglich der Art und Komplexität der Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten verschafft,
- auf der Basis des Fachwissens des Auditors und der vom Wirtschaftsbeteiligten vorgelegten Daten die Risiken analysiert, die zu einem wesentlichen Fehler führen könnten,

---

<sup>5</sup> Die Zusicherung einer ‚begrenzten Sicherheit‘ bedeutet, dass das Risiko auf ein akzeptables Niveau gesenkt wird, so dass der Auditor eine negativ formulierte Prüfungsaussage treffen kann, wie etwa „Bei der Bewertung sind wir auf keinerlei Sachverhalte gestoßen, die Anlass zu der Vermutung geben, dass die vorgelegten Nachweise Fehler enthalten“. Dagegen bedeutet ‚hinreichende Sicherheit‘, dass das Risiko auf ein hinreichend geringes Niveau gesenkt wird, so dass eine positiv formulierte Prüfungsaussage getroffen werden kann, wie etwa „Bei der Bewertung sind wir zu der Feststellung gelangt, dass die vorgelegten Nachweise keine wesentlichen Fehler enthalten“. (Siehe ISEA 3000.)

- einen Auditplan entwirft, der der Risikoanalyse und dem Umfang sowie der Komplexität der Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten entspricht und der die dafür zu verwendenden Stichprobenverfahren definiert,
- den Kontrollplan umsetzt, indem er gemäß den definierten Stichprobenverfahren Beweise plus alle weiteren relevanten Nachweise sammelt, auf die er seine Schlussfolgerung stützt,
- den Wirtschaftsbeteiligten auffordert, fehlende Elemente von Kontrollen bereitzustellen, Schwankungen zu erklären bzw. Beschwerden oder Berechnungen zu prüfen, bevor er zu einer abschließenden Schlussfolgerung gelangt.<sup>6</sup>

Bei dem der Schnittstelle ausgestelltten Zertifikat handelt es sich um eine Konformitätsbescheinigung. Schnittstellen erhalten eine solche **Bescheinigung**, wenn sie die Systemanforderungen erfüllen. Wirtschaftsbeteiligte, die die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen, aber selbst keine Schnittstelle sind, erhalten eine **Kontrollbescheinigung**.

Zertifikate und Kontrollbescheinigungen können grundsätzlich nur nach einem positiven Vor-Ort-Audit vergeben werden. Die von REDcert zur Verfügung gestellten Zertifikats- bzw. Kontrollbescheinigungsvorlagen sind zu verwenden.

### 6.3.3 Führen von Schnittstellenverzeichnissen

Die Zertifizierungsstellen müssen ein Verzeichnis aller Wirtschaftsbeteiligten führen, denen Zertifikate ausgestellt wurden. **Das Verzeichnis muss mindestens den Namen, die Anschrift und die eindeutige Registriernummer der Schnittstelle enthalten und die Sicherheit der Daten gewährleisten.** Die Daten sollen in der Historie nachvollziehbar abgelegt werden und müssen aktuell sein.

### 6.3.4 Aufbewahrung und Umgang mit Informationen

Zertifizierungsstellen müssen die **Kontrollergebnisse** und **Kopien aller Zertifikate**, die sie im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems ausstellen, **mindestens 5 Jahre** aufbewahren, **oder länger, wenn dies von der zuständigen nationalen Behörde**

---

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission zu freiwilligen Regelungen und Standardwerten im Rahmen des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe (2010/C 160/01)

**vorgeschrieben wird.** Die Auditberichte werden ausschließlich dem Unternehmen und REDcert zur Verfügung gestellt. **Wechselt ein Systemteilnehmer zu einer anderen zugelassenen Zertifizierungsstelle, ist die erste Zertifizierungsstelle verpflichtet, der neuen Zertifizierungsstelle die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.** Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Konformitätsbewertung in einer geeigneten Art und Weise zu dokumentieren, so dass eine Kontrolle der Ergebnisse und Aufzeichnungen durch REDcert jederzeit möglich ist. Des Weiteren muss die sichere, vollständige und nachvollziehbare Aufbewahrung gewährleistet sein.

### 6.3.5 Umsetzung von externen und internen Schulungen für Auditoren

Die Zertifizierungsstellen sind für die Umsetzung von externen und internen Schulungen für Auditoren verantwortlich. REDcert unterstützt die Qualifikation und Weiterbildung der Auditoren durch jährliche **Pflichtseminare**. Die Zertifizierungsstellen werden durch regelmäßige Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie über Newsletter und Mitteilungen über aktuelle Themen und Entwicklungen in den relevanten Bereichen informiert und geschult. Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstellen, eine **Kontaktperson** zu benennen, die diese Informationen im Rahmen der internen Schulungen weitergibt.

### 6.3.6 Mitwirkung an Überwachungsaktivitäten (Monitoring) der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission

Zertifizierungsstellen, die Audits im Rahmen des REDcert-EU Systems durchführen, müssen mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Dazu gehört die Gewährung des Zugangs zu den Räumlichkeiten von Wirtschaftsbeteiligten auf Anfrage sowie die Bereitstellung aller Informationen, die die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 benötigen.

Zu diesem Zweck müssen Zertifizierungsstellen außerdem:

- a) die von den Mitgliedstaaten zur Überwachung der Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 benötigten Informationen bereitstellen

- b) die von der Kommission geforderten Informationen zur Erfüllung der in Artikel 30 Absatz 8 und Artikel 30 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Pflichten bereitstellen
- c) die Richtigkeit der in die Unionsdatenbank oder die entsprechende nationale Datenbank gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingegebenen Informationen überprüfen

Das schließt Folgendes ein:

- auf Verlangen der zuständigen Behörden die Übermittlung aller relevanten Informationen, die zur Überwachung des Betriebs erforderlich sind, einschließlich des genauen Datums, der Uhrzeit und des genauen Ortes der Audits,
- auf Verlangen der Europäischen Kommission die Übermittlung aller relevanten Daten, um zu prüfen, ob die Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungskriterien in Bezug auf eine bestimmte Lieferung erfüllt sind,
- die Gewährung des Zutritts zu den Räumlichkeiten von Wirtschaftsbeteiligten auf Anforderung,

Bereitstellung aller weiteren Informationen, die die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 benötigen.

## 7 Anforderungen an REDcert-Auditoren

Die eingesetzten Auditoren sind REDcert namentlich zu nennen und müssen die unten festgelegten Anforderungen nachweislich erfüllen. **Als Nachweise für eine ausreichende Fachkunde, Berufserfahrung und Erfahrung als Auditor in einer Zertifizierungsstelle gelten Lebensläufe in Kombination mit Zeugnissen, Bestätigungen und/oder sonstige aussagekräftige Belege.** Diese sind durch die jeweiligen Zertifizierungsstellen zu dokumentieren, zu aktualisieren und REDcert auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. REDcert ist berechtigt, insbesondere auf Grund fehlender Unterlagen oder unzureichender Qualifikation der Auditoren, eine Registrierung abzulehnen bzw. eine bereits bestehende Zulassung zu widerrufen.

Um für eine Prüfung bestellt zu werden, muss der Auditor

- unabhängig von der geprüften Tätigkeit sein, mit Ausnahme von Audits gemäß Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie

(EU) 2018/2001, bei denen bis zum Ersterfasser ein Erst- oder Zweitparteien-Audit durchgeführt werden kann

- frei von Interessenskonflikten sein

## 7.1 Ausbildung und Qualifikation

Die Auditoren müssen über die folgenden **Spezialkenntnisse** verfügen, die für die Durchführung der Audits/Kontrollen in Bezug auf die Kriterien des Systems sowie den zu kontrollierenden Aspekt des Systems benötigt werden.

### 7.1.1 Landnutzungskriterien

Auditoren, die Audits im Rahmen des REDcert-EU System zur Überprüfung der Landnutzungskriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 durchführen, müssen Erfahrungsnachweise im Bereich Landwirtschaft, Agronomie, Ökologie, Naturwissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet vorlegen, einschließlich spezifischer technischer Kompetenzen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für Grünland mit hoher Artenvielfalt erforderlich sind.

### 7.1.2 Kenntnisse zur THG-Bilanzierung

Alle Auditoren, die am THG-bezogenen Audit beteiligt sind, müssen entsprechende Erfahrungen in der THG-Bilanzierung nachweisen (vor allem Spezialkenntnisse von der THG-Berechnungsmethodik nach Richtlinie (EU) 2018/2001, kurz: RED II). Die für die THG-Bilanzierung benötigten Kenntnisse können zum Beispiel mit Ausbildungsnachweisen in den Bereichen Prozess-, Energie- und Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltqualitätsmanagement, Umweltverfahrenstechnik, regenerative Energien, Energie- und Umweltsystemtechnik und Energietechnik sowie spezielle THG-Ausbildungskurse (einschließlich der RED II-THG-Berechnungsmethodik) belegt werden. Ein entsprechender Sach- und Fachkundenachweis der erlangten Kompetenz zur THG-Bilanzierung im Rahmen des gewählten Ausbildungsweges muss nachgewiesen werden.

Mindestens zwei Jahre Erfahrung in der **Bewertung von Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen** und spezifische Erfahrung in der **Prüfung von Berechnungen von THG-Emissionen nach der RED I/RED II-Berechnungsmethode**. Einschlägige Erfahrung in Abhängigkeit von der Art der vom einzelnen Auditor durchzuführenden Audits. Bei der

Überprüfung des Gehalts an organischem Kohlenstoff im Boden zum Zweck der Anwendung der Emissionseinsparungsgutschrift für die Kohlenstoffakkumulation im Boden ( $e_{sca}$ ) ist zu beachten, dass dies spezifische **technische Kenntnisse** (z.B. Bodenkunde) erfordert.

### 7.1.3 Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe

Auditoren, die landwirtschaftliche Betriebe kontrollieren, müssen mindestens in folgenden Bereichen über Kompetenzen verfügen:

#### a) **Kenntnisse im Umgang mit Datenquellen und der Analyse räumlicher Daten**

Als Nachweis über die Kenntnisse im Umgang mit Datenquellen wie z. B. Kartenmaterial, GPS-Daten, GIS-Daten oder Satellitenbildern gelten z. B. eine absolvierte Ausbildung in den Bereichen Agrarwissenschaften, Geographie, Geographische Wissenschaften, Geoinformatik, Geowissenschaften oder Umweltwissenschaften. Ein entsprechender Sach- und Fachkundenachweis im Rahmen des gewählten Ausbildungsweges über die Kompetenz zur Analyse raumbezogener Daten und dem Umgang mit Datenquellen ist Voraussetzung.

#### b) **Bodenkundliches Wissen**

Das erforderliche bodenkundliche Wissen zur **Torfmoorbestimmung**, der Einschätzung **degradierter Flächen** oder für weitere Nachweise bodenbezogener Anforderungskriterien der Richtlinie (EU) 2018/2001 kann zum Beispiel durch absolvierte Ausbildungen in den Bereichen Agrarwissenschaften, Bodenkunde, Geologie, geologische Wissenschaften, Geoökologie, Landschaftsökologie oder Umweltwissenschaften belegt werden. Ein entsprechender Sach- und Fachkundenachweis im Rahmen des gewählten Ausbildungsweges über die Kompetenz zur bodenkundlichen Bewertung von Flächen ist Voraussetzung.

#### c) **Biologische bzw. ökologische Kenntnisse**

Die erforderlichen Kenntnisse zu **Kennarten und Biotoptypen** (z. B. Grünlandtypen, Feuchtgebiete), heimischen Baumarten und Feststellen des Überschirmungsgrads können z. B. mit einer absolvierten Ausbildung in den Bereichen Biologie, Botanik, Ökologie, Forstwirtschaft, Landschaftsökologie oder Umweltwissenschaften belegt werden, sofern die themenspezifische Sach- und



Fachkunde im Rahmen des gewählten Ausbildungspfades belegt werden kann.

Die Überprüfung der Einhaltung des Kriteriums „**Schutzes von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt**“ erfordert teilweise fachliches Wissen, das über die Kompetenzen hinausgehen kann, die von den Auditoren im Allgemeinen erwartet werden, um die Richtigkeit der Angaben der Marktteilnehmer zu überprüfen (z. B. die Beurteilung, ob Grünland seine natürliche Artenzusammensetzung sowie seine ökologischen Merkmale und Prozesse beibehält und ob Grünland artenreich ist).

Die Beurteilung, ob Grünland seine natürliche Artenzusammensetzung sowie seine ökologischen Merkmale und Prozesse beibehält und artenreich ist, kann beispielsweise durch **Experten** mit einer entsprechenden Ausbildung erfolgen (z. B. in Biologie, Ökologie, Botanik, Vegetationskunde, Grünlandlehre, Standortkunde, Ökosystemen, Standortkartierung und ähnliche). Diese Fachleute müssen externe Fachleute ohne Verbindung zur geprüften Aktivität und frei von Interessenskonflikten sein. Die Aufgabe des Experten besteht darin, im Einzelfall zu ermitteln, ob eine bestimmte Fläche Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ist oder vor ihrer Umwandlung war. Dies muss nicht jährlich erfolgen; häufig reicht es, wenn dies einmalig erfolgt, z. B. dann, wenn ein Stück Grünland in Anbaufläche für landwirtschaftliche Rohstoffe umgewandelt wurde.

Analog dazu ist eine qualifizierte Bewertung durch den Kontrolleur oder einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Bewirtschaftungspraktiken kein Risiko eines Rückgangs der Artenvielfalt im Grünland darstellen.

Dies bedeutet, dass bei der Durchführung der neutralen Kontrolle nach dem Vorsorgeansatz beurteilt werden muss, ob das Grünland eine hohe Artenvielfalt aufweist oder nicht: „Der unabhängige Kontrolleur hat die Aufgabe, zu ermitteln, ob eine Beurteilung notwendig war, ob sich ihr Ergebnis mit den Angaben des Erzeugers deckte und ob der Experte, der die Beurteilung vornahm, alle Vorgaben erfüllte.“<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion für Energie: Schreiben an die freiwilligen Zertifizierungssysteme mit einer Anleitung zum Nachweis des Schutzes von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt (29.01.2015) unter: <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20on%20HBG.pdf> (abgerufen am 30.08.2022).

Wenn eine Bewertung notwendig ist, muss sie von einem qualifizierten unabhängigen Experten durchgeführt werden, der dies zusätzlich zum Auditor vornimmt. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden.

Ist die Ernte auf künstlich geschaffenem Grünland mit hoher Artenvielfalt erforderlich, um seinen Status als Grünland mit hoher Artenvielfalt zu erhalten, muss dies zunächst von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft werden, der dies zusätzlich zum Auditor vornimmt. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden.

#### 7.1.4 Abfall und Reststoffe

Auditoren, die Entstehungsbetriebe/Lieferanten von Rest- und Abfallstoffen kontrollieren, müssen mindestens in folgenden Bereichen über Kompetenzen verfügen:

**a) Kenntnisse im Umgang mit Datenquellen und Registern**

Als Nachweis über die Kenntnisse im Umgang mit Abfalldaten **wie z. B. Wiegedaten, Register für nicht gefährliche Abfälle, Register für gefährliche Abfälle** (Elektronisches Nachweiswesen) gilt z.B. eine absolvierte Ausbildung im Bereich Abfallwirtschaft oder eine Ausbildung in den Bereichen Agrarwissenschaften, Bauingenieurwesen, oder Umweltwissenschaften in Verbindung mit einer nachgewiesenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit.

**b) Abfallwirtschaftliches Wissen**

Zur notwendigen Beurteilung von Abfällen und Reststoffen ist eine entsprechende Sachkenntnis erforderlich. Die Sachkunde erfordert mindestens Kenntnisse über die **rechtlichen Grundlagen** des Umgangs mit der Biomasse aus Abfällen und Reststoffen, sowie die betriebliche Umsetzung und Anwendung.

Der Nachweis der Sachkunde kann im Rahmen eines Einarbeitungsplans bzw. durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang oder durch eine Ausbildung in den Bereichen Abfallwirtschaft, Agrarwissenschaften, Bauingenieurwesen, oder Umweltwissenschaften in Verbindung mit einer nachgewiesenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit erbracht werden.

### 7.1.5 Kontrolle von Schnittstellen, Lagerhäusern und Lieferanten

Auditoren, die Schnittstellen, Lagerhäuser und Lieferanten kontrollieren, benötigen dafür Kenntnisse zu **Massenbilanzierungssystemen, Rückverfolgbarkeit und Umgang mit Daten**. Das benötigte Wissen kann durch eine absolvierte Ausbildung an einer Universität oder Hochschule bzw. einen vergleichbaren Abschluss in den Bereichen Verfahrenstechnik, Energiewirtschaft, Umwelttechnik, Umwelt- und Qualitätsmanagement, umweltbezogene Verfahrenstechnik, erneuerbare Energien nachgewiesen werden.

### 7.1.6 Gruppensertifizierung

Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen und Fachkenntnissen erwartet REDcert von Auditoren, die an Gruppensertifizierungsverfahren beteiligt sind, vor der Beantragung der Auditorenzulassung einen Erfahrungsnachweis in Form von mindestens 2 Gruppenaudits innerhalb der letzten 24 Monate.

## 7.2 Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Auditor

<b>Fachliche Fähigkeiten</b>	Audittechnik, kommunikative Fähigkeiten, umfassende Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen im relevanten Bereich sowie über die REDcert Systemvorgaben
<b>Erforderliche Qualifikation als Auditor</b>	Schulung (z. B. nach ISO 19011) Dauer: mindestens 24 Stunden (3 Tage)
<b>Berufserfahrung</b>	Mindestens 4 Jahre Berufserfahrung in dem von ihnen kontrollierten Bereich in entsprechender Position
<b>Praxiserfahrung als Auditor</b>	Mindestens 5 Audits/Kontrollen in den letzten 2 Jahren in dem kontrollierten Bereich (z. B. ISO, EfbV, EMAS, GMP, QS, SURE, ISCC), ggf. einschließlich Gruppen-Audits.

### 7.2.1 Schulung und Leistungsüberprüfung bei Mitarbeitern von Zertifizierungsstellen

Die Mitarbeiter einer Zertifizierungsstelle im REDcert-System müssen entsprechend geschult werden, bevor sie ihre Tätigkeit im System aufnehmen können. Dies geschieht im REDcert-System über das „Train-the-Trainer“-Prinzip.

REDcert führt diese Schulungen für Personen durch, die für die Umsetzung des „Train-the-Trainer-Prinzips“ der Zertifizierungsstelle verantwortlich sind.

Das setzt jedoch voraus, dass die entsprechenden Verantwortlichen und Zertifizierungsstellen im Sinne des „Train-the-Trainer“-Prinzips erfolgreich an den von REDcert angebotenen Schulungen teilgenommen haben. Zu den Train-the-Trainer-Kursen von REDcert gehört auch eine Prüfung, mit der der Erfolg der Schulung festgestellt wird.

Über alle Schulungsmaßnahmen sowie Leistungskontrollen der qualifizierten Verantwortlichen und Zertifizierungsstellen werden Nachweise geführt.

Der Schulungsnachweis (Art, Dauer, Ort und wesentliche Inhalte der Ausbildung) darf von der Ausbildungseinrichtung nur ausgestellt werden, wenn der Auszubildende während der gesamten Kursdauer anwesend war.

Wenn sich neue Auditoren bewerben, müssen sie den Schulungsnachweis vorlegen.

### 7.2.2 Ersts Schulung vor Aufnahme der Arbeit

Auditorenanwärter, die zum ersten Mal Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausüben, müssen die erforderliche Kompetenz, die sie durch Aus- und Weiterbildung erworben haben, in einer Prüfung nachweisen, bevor sie als Auditor im Rahmen des REDcert-Systems zugelassen werden.

Einen Überblick über die Ersts Schulung und die verschiedenen Prüfungspflichten für das Zertifizierungspersonal gibt die nachstehende Ausbildungsmatrix.

Zertifizierungspersonal	Ersts Schulung	Obligatorische Leistungskontrolle
		Prüfung
Auditorenanwärter	X	X
Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle <sup>1</sup>	X	-

<sup>1</sup> soweit sie an der Durchführung von Zertifizierungsverfahren im Rahmen des REDcert-Systems beteiligt sind

Die Qualifikation von Auditoren, die nachweisen können, dass sie bereits Audits im Rahmen eines von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen Systems mit einem gleichwertigen Geltungsbereich wie das REDcert-System durchgeführt haben, wird durch das Monitoring des Zertifizierungssystems und der zuständigen Behörden als hinreichend nachgewiesen angesehen. Eine weitere Prüfung zum Nachweis der Qualifikation ist im REDcert-Programm daher nicht erforderlich.

Darüber hinaus haben Zertifizierungsstellen die Freiheit, auf freiwilliger Basis ein Audit für Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle durchzuführen, die nicht als Auditoren tätig sind.

### 7.2.3 Weiterbildung zur Aufrechterhaltung eines hohen Fachwissensstandes

Nach ihrer Zulassung sind die Auditoren verpflichtet, **regelmäßig** – mindestens jedoch einmal jährlich – an einer Schulung zum REDcert-System teilzunehmen. Die Schulungen werden entweder von REDcert angeboten und durchgeführt oder nach Absprache von Inhalt und Umfang von qualifizierten Verantwortlichen für die Umsetzung des „Train-the-Trainer-Prinzips“ der Zertifizierungsstelle, **die eine erfolgreiche REDcert-Train-the-Trainer-Schulung absolviert haben.**

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, sicherzustellen, dass das Zertifizierungspersonal durch regelmäßige Schulungen über ein hohes Maß an Fachwissen über das freiwillige System verfügt.

Die Schulungsvoraussetzungen und -inhalte ergeben sich unter anderem aus Anpassungen des Zertifizierungssystems aufgrund folgender Änderungen:

- Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- Klarstellungen oder Benachrichtigungen der Europäischen Kommission,
- die Ergebnisse der jährlichen Harmonisierungssitzung der Zertifizierungsstellen,
- Korrektur- und/oder Verbesserungsmaßnahmen als Folge von Beschwerden oder als Ergebnis von Bewertungen durch die Akkreditierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle ist für die Organisation, Durchführung und Überprüfung der Weiterbildungsmaßnahmen verantwortlich. REDcert kann darüber hinaus zusätzliche Schulungen anbieten und durchführen.

REDcert informiert die Zertifizierungsstellen per Newsletter, E-Mail oder anderen geeigneten Kommunikationskanälen über Änderungen und wesentliche Entwicklungen im Zertifizierungssystem.

REDcert behält sich vor, die Dokumentation über Teilnehmer, Inhalt, Dauer und Leistungskontrolle der qualifizierten Verantwortlichen und Zertifizierungsstellen einzufordern.

Die Schulungsthemen umfassen folgende Bereiche:

- Inhalt der einschlägigen Gesetzgebung
- Inhalt der Systemdokumentation im REDcert-EU System
- Inhalt und Handhabung der REDcert-EU-Checklisten für die neutrale Kontrolle
- Anforderungen an die Verifizierung der Kriterien
- Anforderungen an das Reporting gegenüber dem Systemgeber
- Fragen zur Kontrollpraxis sowie zum REDcert-System
- Workshops zur Kategorisierung von Nichtkonformitäten und Gewährleistung eines einheitlichen Meinungsbildes
- Harmonisierung der Bewertungspraxis zur Gewährleistung eines einheitlichen Meinungsbildes
- Überprüfung der erlangten Kenntnisse als Leistungskontrolle

#### 7.2.4 Durchführung von Erstprüfungen

Umfang und Inhalt der obligatorischen Erstprüfungen werden von REDcert festgelegt. Die Erstprüfungen werden von einem „Trainer“ organisiert und durchgeführt, welcher von REDcert über die Zertifizierungsstelle erfolgreich ausgebildet wurde. In Ausnahmefällen kann die Prüfung nach Bestätigung durch REDcert auch online durchgeführt werden. Die Zertifizierungsstelle informiert REDcert rechtzeitig über den Prüfungstermin und die Namen der Prüfungsteilnehmer.

Da die Schulung intern organisiert und durchgeführt wird, können Zertifizierungsstellen Prüfungen flexibel, kosteneffizient und bedarfsgerecht abwickeln.

Die Prüfungsfragen müssen vom Prüfungsteilnehmer innerhalb einer bestimmten Zeit beantwortet werden. Die Prüfung endet ausnahmslos nach Ablauf der angegebenen Zeit. Die Prüfungsunterlagen werden anschließend von REDcert ausgewertet.

### 7.2.5 Ergebnisse der Prüfung

Um die Prüfung zu bestehen, müssen mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet werden.

Die Prüfung wird von zwei Personen bei REDcert bewertet (Peer Review). Das Ergebnis wird den Daten des betreffenden Auditors und seiner Zertifizierungsstelle im Rahmen der REDcert-Systemverwaltung zugeordnet.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anwärter per Post an die vom Anwärter angegebene Kontaktadresse (privat oder geschäftlich) zugesandt. Die Prüfung gilt erst nach Übermittlung des positiven Ergebnisses als „bestanden“.

### 7.2.6 Überwachung des Prüfungsprozesses

Im Rahmen des internen Monitorings stellt REDcert sicher, dass

- die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen erfüllt sind und
- etwaiges Fehlverhalten (insbesondere Störungen und Betrugsversuche, Verbot von Aufnahmen jeglicher Art)

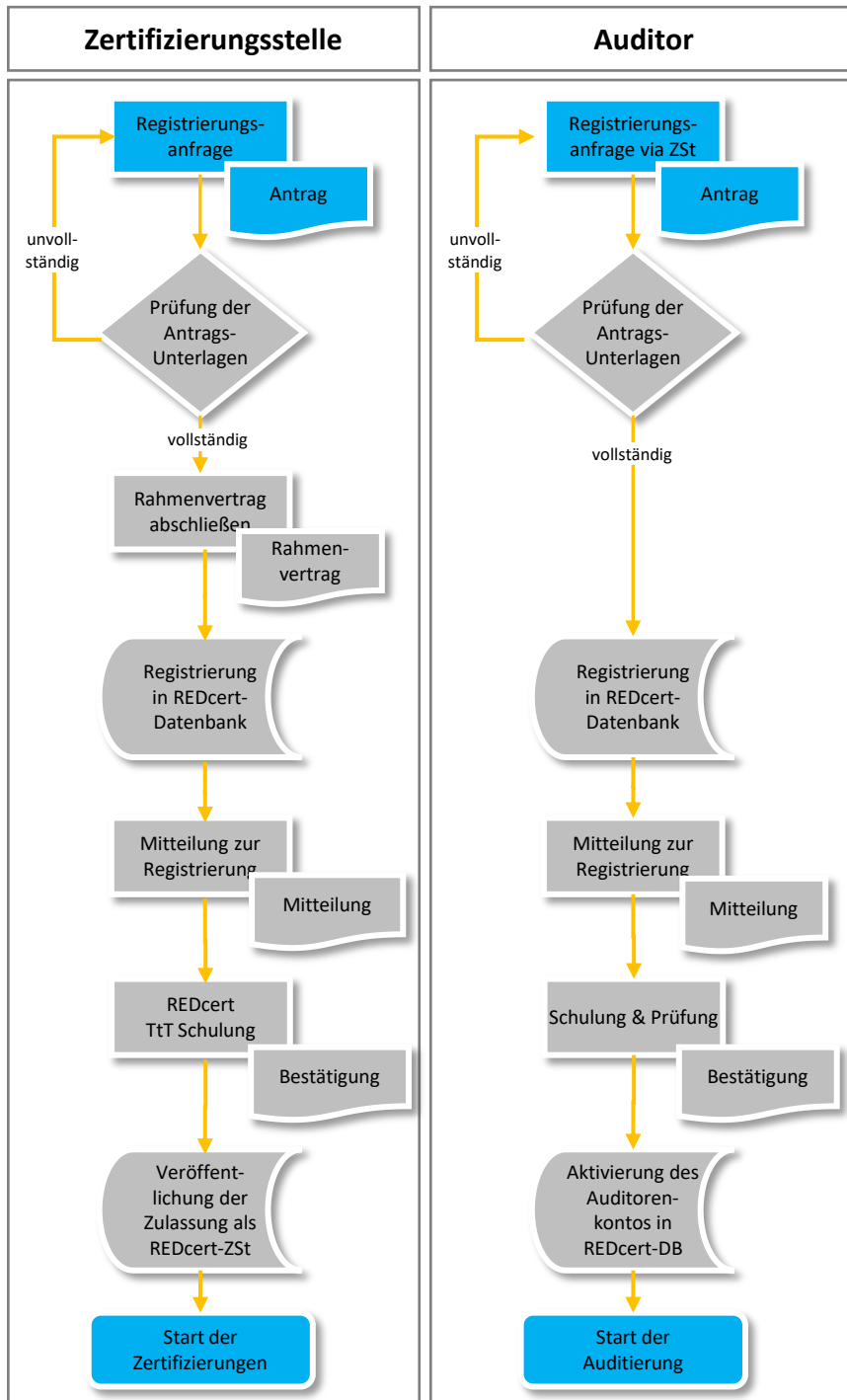
Konsequenzen hat, zum Beispiel durch Überwachung der Online-Prüfungen durch einen Vertreter von REDcert.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung muss die Zertifizierungsstelle mit der Unterschrift des Ausbilders bestätigen.

## 8 Registrierungsprozess

In der nachfolgenden Abbildung sind die Registrierungsprozesse für die Zertifizierungsstellen und die Auditoren veranschaulicht. Zu den für die erfolgreiche Registrierung notwendigen Kompetenzen wird an dieser Stelle auf die **Kapitel 5** „Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen“ sowie **Kapitel 6** „Anforderungen an REDcert-Auditoren“ verwiesen. In Bezug auf für die Registrierung notwendigen Unterlagen erfolgt hier ein Verweis auf Abschnitt 7.1 „Relevante Unterlagen“.

Abbildung 1: REDcert-Registrierungsprozesse für Zertifizierungsstellen und Auditoren





## 8.1 Relevante Unterlagen

### 8.1.1 Registrierung eines Systempartners

Siehe REDcert-Systemgrundsätze „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“.

### 8.1.2 Registrierung einer Zertifizierungsstelle

Die folgenden Dokumente werden auf Anfrage bzw. nach Durchlaufen der jeweiligen Registrierungsstufe von REDcert ausgehändigt:

#### a) Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im REDcert-System

Der Antrag beinhaltet in komprimierter Form die Abfrage von Angaben zu den unter Kapitel 5 „Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen“ formulierten REDcert-Erwartungen an eine REDcert-Zertifizierungsstelle. Er ist von der anfragenden Zertifizierungsstelle **zusammen mit der hier exemplarisch genannten Dokumentation** elektronisch an REDcert zu übermitteln. Antrag und Dokumentation durchlaufen bei REDcert einen Prüfungsprozess. Erfüllen die Angaben der Zertifizierungsstelle die REDcert Anforderungen nicht, wird der Registrierungsprozess durch eine Rückfrage-Schleife unterbrochen. Erfüllen die von der Zertifizierungsstelle getätigten Angaben die Anforderungen, versendet REDcert den Rahmenvertrag an die anfragende Zertifizierungsstelle.

#### b) Rahmenvertrag über neutrale Kontrolltätigkeiten im Bereich des REDcert-Systems

Der Rahmenvertrag regelt die Voraussetzungen zur Tätigkeit als Zertifizierungsstelle im REDcert-System sowie die Durchführung von Zertifizierungsverfahren bei Systemteilnehmern von REDcert. Mit dem Schließen dieser vertraglichen Vereinbarung wird die **Zertifizierungsstelle von REDcert anerkannt und in der REDcert-Datenbank registriert** (zugriffsbeschränkter Bereich des REDcert Zertifizierungsportals). Die hier registrierten Daten sind von der Zertifizierungsstelle zu pflegen. Bei einer Änderung der Daten ist REDcert hierüber zu informieren.

#### c) Bescheid der Zertifizierungsstellen Registrierung im REDcert-System

Mit dem Registrierungsbescheid übermittelt REDcert der Zertifizierungsstelle alle, **für eine REDcert-Zertifizierung notwendigen Unterlagen und Informationen**.

#### **d) Bestätigung an der Teilnahme der REDcert Train-the-Trainer-Schulung**

REDcert führt für die Zertifizierungsstellen Schulungen nach dem Train-the-Trainer-Prinzip durch. Hier werden den Verantwortlichen in einer Zertifizierungsstelle für das „Train-the-Trainer-Prinzip“ allumfassend Informationen vermittelt, die die Zertifizierungsstellen befähigen die Zertifizierungstätigkeit unter dem REDcert-System aufnehmen zu können. **Die Teilnahme an einer Train-the-Trainer-Schulung ist verpflichtend, bevor** die Zertifizierungsstelle ihre Zertifizierungsaktivitäten aufnimmt. Die Schulung wird mittels Teilnahmebestätigung von REDcert bei REDcert vermerkt.

### 8.1.3 Registrierung eines Auditors

Die folgenden Dokumente werden auf Anfrage bzw. nach Durchlaufen der jeweiligen Registrierungsstufe von REDcert ausgehändigt:

#### **a) Antrag auf Registrierung eines Auditors im REDcert-System**

Der Antrag beinhaltet in komprimierter Form die Abfrage von Angaben zu den unter Kapitel 6 „Anforderungen an REDcert-Auditoren“ formulierten REDcert-Erwartungen an die Qualifikation von Auditoren, die für Zertifizierungen gemäß REDcert eingesetzt werden. Er ist von der anfragenden Zertifizierungsstelle **zusammen mit der hier exemplarisch genannten Dokumentation** elektronisch an REDcert zu übermitteln. Antrag und Dokumentation durchlaufen bei REDcert einen Prüfungsprozess. Erfüllen die Angaben die von REDcert geforderten Qualifikationen nicht, wird der Registrierungsprozess durch eine Rückfrage-Schleife unterbrochen. Wenn die eingereichten Informationen die von REDcert geforderten Qualifikationen erfüllen, sendet REDcert einen Bescheid über die Registrierung eines Auditors einschließlich des für den Auditor im REDcert-System registrierten Geltungsbereichs.

#### **b) Bescheid der Registrierung eines Auditors im REDcert-System**

Mit dem Versenden des Registrierungsbescheides wird der Auditor **von REDcert anerkannt und in der REDcert-Datenbank registriert** (zugriffsbeschränkter Bereich des REDcert-Zertifizierungsportals). Bei Änderungen jeglicher Art, die den registrierten Auditor betreffen, ist REDcert hierüber zu informieren.

#### **c) Erweiterungen der Registrierung um zusätzliche Geltungsbereiche**

Die Erweiterung einer Registrierung für bereits registrierte Auditoren bedarf ebenso der Zustimmung von REDcert. Hierfür übermittelt die zuständige Zertifizierungsstelle einen

**formlosen Antrag einschließlich entsprechender aussagekräftiger Belege und Nachweise** der Qualifikation/Kompetenz des betreffenden Auditors an REDcert.

## 9 REDcert-Integritäts- und Qualitätssicherungsmaßnahmen

Zur Kontrolle der Systemintegrität und zur Gewährleistung der Qualität der Kontrollen sowie der Einhaltung der Systemanforderungen veranlasst REDcert eine Vielzahl von Maßnahmen. Diese umfassen sowohl vorbeugende Maßnahmen zur Sicherstellung der festgelegten Qualitätsanforderungen als auch Kontrollmaßnahmen, die den Erfüllungsgrad wiedergeben und als Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des REDcert Systems dienen. Das REDcert-Integritätsmanagement wird in den **Systemgrundsätzen für das Integritätsmanagement** beschrieben. Der Aufbau des REDcert Integritätsmanagementsystems ist in folgender Abbildung dargestellt.



Abbildung 2: REDcert-Integritätsmanagementsystem

## 10 Relevante Unterlagen

Die Dokumentationsstruktur des REDcert-EU Systems umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgegeben/überarbeitet
1	Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems	Die aktuelle Version der REDcert-EU Systemgrundsätze ist auf der Homepage unter <a href="http://www.redcert.org">www.redcert.org</a> veröffentlicht.
2	Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen	
3	Systemgrundsätze für die THG-Berechnung	
4	Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	
5	Systemgrundsätze für die Neutrale Kontrolle	
6	Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement	
7	Stufenspezifische Checklisten	
8	Definitionen im REDcert-EU System	

REDcert behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse sowie Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der REDcert EU-Dokumentation darstellen, sind auf der REDcert-Homepage unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org) gesondert veröffentlicht. Bei Verweis auf die Rechtsgrundlagen ist immer die jeweils aktuell geltende Fassung anzunehmen.

## 11 Revisionsinformation zu Version EU 07

Abschnitt	Änderung
Alle	<b>Umbenannt:</b> „Cross-Compliance“ in „Konditionalität“
Alle	<b>Begriffe:</b> <b>Nichtkonformität statt Verstoß</b>
3.	<b>Kontrollsystem</b> <b>Hinzugefügt:</b> Zudem wird mindestens 12 Monate nach dem letzten Audit eine Liste der Zertifizierungsstellen, die nicht mehr berechtigt sind, unabhängige Audits im Rahmen des REDcert-EU Systems durchzuführen, auf der Website veröffentlicht ( <a href="https://www.redcert.org/en/redcert-systems/certification-bodies/non-approved-certification-bodies.html">https://www.redcert.org/en/redcert-systems/certification-bodies/non-approved-certification-bodies.html</a> ).
3.1.1	<b>Re-Zertifizierungsaudit (Anschlussaudit)</b>
	<p><b>Geändert:</b> Verfahren und Dokumente werden retrospektiv und stichprobenartig kontrolliert.</p> <p><b>Hinzugefügt:</b> [...] Eine Re-Zertifizierung eines bestehenden Systemteilnehmers im Rahmen eines überarbeiteten regulatorischen Rahmens muss immer vor Ort erfolgen und mindestens angemessene Sicherheit für die Wirksamkeit seiner internen Prozesse liefern.</p> <p><b>Hinzugefügt:</b> Sollte es aus welchen Gründen auch immer zu einer Zertifikatslücke kommen, gilt folgende Regelung:</p> <p>Bei einer Zertifikatslücke von mehr als 6 Monaten muss die Zertifizierungsstelle wie bei einem Erstaudit vorgehen – mit allen daraus resultierenden Konsequenzen (z. B. Fernaudit nicht zulässig, Überwachungsaudit im Bereich Abfall und Reststoffe). Darüber hinaus müssen Auditoren mindestens 12 Monate rückwirkend prüfen, inwieweit der Umgang mit Biomasse auch in dem Zeitraum, der nicht durch ein gültiges Zertifikat abgedeckt ist, regelkonform war (z. B. nachhaltige und nicht nachhaltige Biomasse im Massenbilanzierungssystem).</p> <div data-bbox="395 1720 1391 1989" style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p style="text-align: center; background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px;"><b>When is an audit considered an initial audit?</b></p> </div>

	<p>Eine Re-Zertifizierung eines bestehenden Systemteilnehmers im Rahmen eines überarbeiteten regulatorischen Rahmens muss immer vor Ort erfolgen und mindestens angemessene Sicherheit für die Wirksamkeit seiner internen Prozesse liefern (zu den verschiedenen Graden an Sicherheit siehe Abschnitt 6.3.2).</p> <p><b>Hinzugefügt:</b> Querverweis auf 6.3.2</p>
<b>3.3</b>	<p><b>Ablauf und Dauer von Audits</b></p> <p><b>Hinzugefügt:</b></p> <p><i>Gesamtdauer zwischen dem ersten und dem letzten Tag der Audits/Kontrollen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>bei Schnittstellen: max. 4 Monate zwischen erstem und letztem Tag des Audits</i></li> <li>➤ <i>bei Kontrollen von Gruppenmitgliedern: max. 6 Monate zwischen der ersten und letzten (Stichproben-)Kontrolle von Gruppenmitgliedern</i></li> </ul> <p><i>Bei Nichteinhaltung der Fristen müssen Audits/Kontrolle komplett wiederholt werden.</i></p>
<b>3.5.2</b>	<p><b>Korrekturmaßnahmen, Fristen und Auswirkungen</b></p> <p><b>Hinzugefügt:</b> Erklärung zu „niedrigere Bewertung“</p>
<b>3.6</b>	<p><b>Berichterstattung</b></p> <p><b>Geändert:</b> [...] Im Anschluss des Audits erstellt der Auditor einen Auditbericht mit Hilfe der von REDcert vorgegebenen Berichtsformulare, die Bestandteil der stufenspezifischen Checklisten sind. Dieser Bericht ist von der verantwortlichen Person im kontrollierten Betrieb gegenzuzeichnen.</p> <p><i>Kopien des Auditberichts gehen über die REDcert-Datenbank spätestens 6 Wochen (oder 42 Kalendertage) nach dem Audit vor Ort an REDcert.</i></p> <p><b>Geändert in:</b></p> <p><i>Kopien des Auditberichts gehen über die REDcert-Datenbank spätestens 60 Tage nach dem Audit vor Ort an REDcert.</i></p>
<b>3.7</b>	<p><b>Prüfung von Unterlagen</b></p> <p><b>Geändert:</b> Bei Erstaudits sollte durch den Auditor überprüft werden, ob geeignete Vorkehrungen und Vorbereitungen zum Aufsetzen eines Massenbilanzsystems getroffen worden sind. Bei Erstaudits sollte durch den Auditor überprüft werden, ob das Massenbilanzsystem existiert und funktioniert [...].</p> <p><b>Hinzugefügt:</b> [...] Das schließt u.a. Inputdaten und relevante Nachweise, Informationen zu den angewandten Emissions- und Umrechnungsfaktoren und Standardwerten und deren Referenzquellen, THG-Emissionsberechnungen und Nachweise im Zusammenhang mit der Anwendung von Gutschriften zur Einsparung von THG-Emissionen ein (<math>e_{sca}</math>, <math>e_{ccr}</math>, <math>e_{ccs}</math>).</p>

	<p><b>Hinzugefügt:</b> [...] Falls diese Emissionen erheblich von den typischen Werten abweichen (d. h. mehr als 10 %) oder die berechneten tatsächlichen Werte der Emissionseinsparungen ungewöhnlich hoch sind, muss der Auditbericht auch Informationen enthalten, die diese Abweichung erklären können. Über solche Abweichungen müssen Zertifizierungsstellen REDcert unverzüglich informieren.</p>
<b>3.8</b>	<b>Zertifizierungsstatus</b>
	<p><b>Formulierung geändert, hinzugefügt:</b></p> <p><i>beendet: eine Zertifizierung, die freiwillig annulliert wird, obwohl sie noch gültig ist</i></p>
<b>3.9</b>	<b>Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug</b>
	<p><i>Zwischen dem (letzten) Tag des Audits und der Zertifikatsausstellung dürfen maximal 6 Wochen (42 Kalendertage) liegen.</i></p> <p><b>Geändert in:</b></p> <p><i>Zwischen dem (letzten) Tag des Audits und der Zertifikatsausstellung dürfen maximal 60 Tage liegen.</i></p>
<b>4</b>	<b>Umfang des Audits bzw. der Zertifizierung</b>
	<p><b>Hinzugefügt:</b> <i>Verfügt eine Sammelstelle über mehrere Lagerstätten, muss der Auditor die Massenbilanz jeder Lagerstätte prüfen.</i></p>
<b>4.1</b>	<b>Audits und Zertifizierung von abhängigen/unselbstständigen Lagerstätten und Logistikservices (vorgelagerte Betriebe)</b>
	<p><b>Geändert:</b> <i>Ein Zertifikat für den Ersterfasser kann erst ausgestellt werden, wenn zuvor die Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe und der vorgelagerten Lagerstätten/Umschlagplätze durchgeführt wurden. Das gleiche gilt für die Sammelstellen von Abfall und Reststoffen und ihre Entstehungsbetriebe und vorgelagerten Lagerstätten/Umschlagplätze. Das Zertifikat führt als Anhang eine Liste der abhängigen/unselbstständigen Lager- bzw. Betriebsstätten oder der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe.</i></p> <p><i>Die Kontrolle von Lager- bzw. Betriebsstätten muss stets durchgeführt und abgeschlossen sein, bevor dem Ersterfasser/Sammler einschließlich der Lager- bzw. Betriebsstätten ein Zertifikat mit Auflistung aller abhängigen/unselbstständigen Lager- bzw. Betriebsstätten ausgestellt werden kann.</i></p>
<b>4.1.3</b>	<b>Umfassend überarbeitet</b>
<b>4.1.4</b>	<b>Neues Kapitel</b>
<b>5</b>	<b>Gruppenzertifizierung</b>
	<p><b>Gelöscht:</b> <i>Verweis auf Norm ISEAL P035</i></p>

<b>5.1</b>	<b>Allgemeine Anforderungen</b>
	<b>Geringfügig umformuliert</b>
<b>5.4.2</b>	<b>Auswahl der Stichproben</b>
	<b>Hinzugefügt:</b> [...] 25 % der Stichprobe ist per Zufall auszuwählen
<b>5.5.2</b>	<b>Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen</b>
	<b>Absatz hinzugefügt:</b> „Rohstoffe, die in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 aufgeführt sind, gelten als Abfall oder Reststoff, es sei denn [...]“  <b>Hinzugefügt:</b> Abfälle und Reststoffe müssen am Erzeugungsort zertifiziert und vom zertifizierten Erzeugungsort bzw. im Falle einer Gruppe vom Gruppenmanager in der Unionsdatenbank registriert werden.
<b>5.6</b>	<b>Schwellenwerte für nicht bestandene Stichprobenkontrollen</b>
	<b>Geändert:</b> Kritische oder <del>erhebliche Verstöße</del> schwerwiegende Nichtkonformitäten einzelner Betriebsabläufe, die während eines Audits festgestellt werden, müssen gegebenenfalls gemäß dem in Abschnitt 3.5.2 dargelegten Verfahren behoben werden.
<b>6.1.1</b>	<b>Anerkennung durch eine nationale Behörde oder Akkreditierungsstelle</b>
	<b>Hinzugefügt:</b> Zertifizierungsstellen müssen außerdem – als Voraussetzung – von einer nationalen Akkreditierungsstelle [...] akkreditiert worden sein [...]  <b>Entfernt:</b> Konformitätsbewertungen werden entsprechend den Vorgaben des <del>ISO/ICE Guide 60</del> vorgenommen.
<b>6.1.2</b>	<b>Registrierung durch REDcert und Vertragsabschluss</b>
	<b>Hinzugefügt:</b> Wenn die Antragsformulare der potenziellen Zertifizierungsstelle vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Dokumente eingereicht worden sind, entscheidet REDcert über die Zulassung oder Ablehnung und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit.



6.1.4	<b>Unabhängigkeit und Unparteilichkeit</b>
	<p><b>Überarbeitet:</b> Zertifizierungsstellen müssen Integritätsregeln und -verfahren festlegen, um ihre Unabhängigkeit von den zu zertifizierenden Wirtschaftsbeteiligten sicherzustellen.</p> <p>Das heißt, dass Bewertungen und Entscheidungen nicht durch persönliche Beziehungen, finanzielle Anreize oder Einflüsse sonstiger Art beeinflusst werden dürfen. Die Zertifizierungsstellen sowie die eingesetzten Auditoren sind unabhängig von den Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt und können dies belegen. Personen, bei denen ein Interessenkonflikt nicht auszuschließen ist, können keine Audits bei den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten durchführen und sind in diesem Fall von der Entscheidungsfindung innerhalb der Zertifizierungsstelle auszuschließen.</p> <p><b>Hinzugefügt:</b></p> <p>Die Zertifizierungsstelle fordert von den am Zertifizierungsprozess beteiligten Mitarbeitern die Unterzeichnung eines Vertrags oder eines anderen Dokuments, in dem sie sich zu Folgendem verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Regeln einzuhalten, einschließlich derjenigen in Bezug auf Vertraulichkeit und Unabhängigkeit von kommerziellen und anderen Interessen</li> <li>2. jede frühere und/oder gegenwärtige Verbindung ihrerseits oder seitens ihres Arbeitgebers mit Folgendem zu erklären:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Lieferant oder Entwickler von Produkten, oder</li> <li>b. Anbieter oder Entwickler von Dienstleistungen, oder</li> <li>c. ein Betreiber oder Entwickler von Prozessen</li> </ol> <p>für deren Bewertung oder Zertifizierung sie eingesetzt werden sollen</p> </li> <li>3. jede ihnen bekannte Situation offenzulegen, die einen Interessenkonflikt für sie oder die Zertifizierungsstelle darstellen könnte.</li> </ol> <p>Im Folgenden finden Sie eine nicht abschließende Liste von Beispielen, die bei der Analyse zur Feststellung der Unparteilichkeit des eingesetzten Personals herangezogen werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ in den letzten drei Jahren nicht gleichzeitig an Beratungs- und Audittätigkeiten bei demselben Wirtschaftsbeteiligten beteiligt gewesen zu sein</li> <li>➤ frühere Beziehungen müssen im Einzelfall beurteilt werden</li> <li>➤ finanzielle/geschäftliche/familiäre Beziehung.</li> </ul> <p>Unabhängig davon darf die Person jedoch nicht mit diesen Aufgaben betraut werden, wenn die Möglichkeit weiterer Interessenkonflikte besteht. Die Zertifizierungsstellen müssen die oben genannten Informationen mindestens als Input für die Ermittlung von Risiken für eine</p>

	<i>mögliche Unparteilichkeit verwenden, die durch die Aktivitäten dieses Personals oder der Organisationen, die es beschäftigt, entstehen.</i>
<b>6.1.9</b>	<b>Rotation der Auditoren</b>
	<b>Überarbeitet</b>
<b>6.3.6</b>	<b>Mitwirkung an Überwachungsaktivitäten (Monitoring) der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission</b>  <b>NEU</b>
<b>6.3.4</b>	<b>Aufbewahrung und Umgang mit Informationen</b>
	<b>Geändert:</b> <i>Zertifizierungsstellen müssen die Kontrollergebnisse und Kopien aller Zertifikate, die sie im Rahmen des REDcert-Zertifizierungssystems ausstellen, mindestens 5 Jahre oder länger aufbewahren, wenn dies von der zuständigen nationalen Behörde vorgeschrieben wird.</i>
<b>7</b>	<b>Anforderungen an REDcert-Auditoren</b>
	<b>Hinzugefügt:</b>  <i>Um für eine Prüfung bestellt zu werden, muss der Auditor</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>unabhängig von der geprüften Tätigkeit sein, mit Ausnahme von Audits gemäß Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001, bei denen bis zum Ersterfasser ein Erst- oder Zweitparteien-Audit durchgeführt werden kann</i></li> <li>• <i>frei von Interessenskonflikten sein</i></li> </ul>
<b>7.1.3</b>	<b>Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe</b>
	<b>Hinzugefügt:</b> <i>Analog dazu ist eine qualifizierte Bewertung durch den Kontrolleur oder einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Bewirtschaftungspraktiken kein Risiko eines Rückgangs der Artenvielfalt im Grünland darstellen. [...] Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden. Ist die Ernte auf künstlich geschaffenen Grünland mit hoher Artenvielfalt erforderlich, um seinen Status als Grünland mit hoher Artenvielfalt zu erhalten, muss dies zunächst von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft werden, der dies zusätzlich zum Auditor vornimmt. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden.</i>

**Impressum**

REDcert GmbH

Schwertberger Straße 16

53177 Bonn

Deutschland

+49 (0) 228 3506 200

[www.redcert.org](http://www.redcert.org)